



Graubünden reformiert
Grischun reformà
Grigioni riformato

Umsetzung der Kirchenverfassung / Kirchgemeindegesetz, KGG

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	2	Art. 15 Gemeindegottesdienste.....	9	III. Organisation	21
Vorbemerkungen.....	3	Art. 16 Abendmahl	10	A. ALLGEMEIN	21
Ausgangslage und Handlungsbedarf sowie gewähltes Vorgehen	3	Art. 17 Gottesdienste für Zielgruppen	10	1. Zugehörigkeit.....	21
Zielsetzung	3	b) <i>Gottesdienste im Lauf des Lebens</i>	11	Art. 41 Kirchgemeindegemeinschaft.....	21
Ausgestaltung und Gliederung	3	Art. 18 Allgemein.....	11	Art. 42 Neueintritt und Wiedereintritt	22
Inhaltliche Hauptpunkte	4	Art. 19 Zuständigkeit	12	Art. 43 Austritt.....	22
Weiteres Vorgehen.....	4	Art. 20 Ausnahmen und Gebühren	12	2. Weitere Bestimmungen	24
Synoptische Darstellung.....	4	Art. 21 Nutzung der Kirche.....	13	Art. 44 Organe und Ämter	24
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5	Art. 22 Taufe, a) Bedeutung und Vollzug	13	Art. 45 Kirchgemeindeordnung.....	24
Art. 1 Geltungs- und Regelungsbereich.....	5	Art. 23 b) Voraussetzungen	13	Art. 46 Gemeinsame Gemeindeleitung.....	24
Art. 2 Rechtsstellung der Kirchgemeinden.....	5	Art. 24 Konfirmation	14	Art. 47 Mitglieder- und Stimmregister	25
Art. 3 Autonomie	5	Art. 25 Trauung	14	Art. 48 Protokolle, a) Protokollführung.....	25
Art. 4 Rechtsetzung	5	Art. 26 Abdankung	15	Art. 49 b) Genehmigung	25
Art. 5 Zuständigkeit und Verantwortung.....	6	2. Bildung.....	15	Art. 50 c) Einsichtnahme	26
Art. 6 Schutz der persönlichen Integrität.....	6	Art. 27 Allgemein.....	15	Art. 51 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	26
II. Auftrag und Aufgabenbereiche	6	Art. 28 Bildung von Kindern und Jugendlichen	16	Art. 52 Kirchgemeindegemeinschaft	26
A. AUFTRAG	6	Art. 29 Religionsunterricht.....	16	B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN	27
Art. 7 Allgemein	6	Art. 30 Konfirmationsunterricht.....	17	Art. 53 Kirchgemeindegemeinschaft	27
Art. 8 Erfüllung des Auftrags.....	7	Art. 31 Erwachsenenbildung	17	Art. 54 Zuständigkeiten.....	27
Art. 9 Ausführende.....	7	3. Seelsorge, Diakonie und Musik.....	17	Art. 55 Einberufung und Beschlussfähigkeit	28
Art. 10 Spielraum.....	8	Art. 32 Seelsorge	17	Art. 56 Öffentlichkeit und Ausstand	28
B. AUFGABENBEREICHE.....	8	Art. 33 Diakonie	18	Art. 57 Politische Rechte	29
1. Gottesdienst	8	Art. 34 Musik	18	Art. 58 Abstimmungs- und Wahlverfahren,	
a) <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	8	4. Gastfreundschaft und Gebäudeunterhalt	18	a) allgemein	30
Art. 11 Gottesdienste allgemein.....	8	Art. 35 Gastfreundschaft	18	Art. 59 b) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer.....	30
Art. 12 Taufe und Abendmahl.....	8	Art. 36 Gebäudeunterhalt.....	19	Art. 60 Abwahl / Abberufung.....	30
Art. 13 Öffentlichkeit und Ort	9	5. Kommunikation und Verwaltung	19	Art. 61 Konsultativ- und Variantenabstimmungen	31
Art. 14 Kollekten	9	Art. 37 Kommunikation.....	19	Art. 62 Urnenabstimmung.....	31
		Art. 38 Verwaltung.....	19		
		C. STELLENDOTATION	20		
		Art. 39 Pfarramtliche Aufgaben	20		
		Art. 40 Weitere Aufgabenbereiche	21		

C. KIRCHGEMEINDEVORSTAND	32	V. Pastoralionsgemeinschaften, andere Formen der Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchgemeinden	39	D. ÄNDERUNG VON KIRCHGEMEINDEGRENZEN ...	43
Art. 63 Stellung und Zusammensetzung	32	A. PASTORATIONSGEMEINSCHAFT	39	Art. 91 Gebietsänderung	43
Art. 64 Organisation	32	Art. 78 Grundsatz	39	VI. Aufsicht	44
Art. 65 Wählbarkeit	33	Art. 79 Pastoralionsvereinbarung	39	Art. 92 Grundsatz	44
Art. 66 Unvereinbarkeit und Ausschluss	33	Art. 80 Eckpunkte des kirchlichen Lebens	40	Art. 93 Aufgaben der Kirchgemeinde	44
Art. 67 Befugnisse	33	Art. 81 Pfarrperson, a) Wahl	40	Art. 94 Aufgaben der Kirchenregion	44
Art. 68 Teilnahme, Stimmpflicht, Beschlussfähigkeit ...	34	Art. 82 b) Abberufung	40	Art. 95 Landeskirchliche Aufsichtsbehörde	45
Art. 69 Ausstand	35	Art. 83 Weitere gemeinsame kirchliche Mitarbeitende ..	40	Art. 96 Aufsichtsrechtliche Abklärung	45
Art. 70 Schweigepflicht	35	Art. 84 Kostentragung	41	Art. 97 Aufsichtsrechtliche Massnahmen	45
D. PFARRAMT	35	B. ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT	41	Art. 98 Finanzaufsicht a) Grundsatz	46
Art. 71 Aufgaben und Zusammensetzung	35	Art. 85 Allgemein	41	Art. 99 b) Tatbestände und Massnahmen	46
Art. 72 Umfang	36	C. ZUSAMMENSCHLUSS VON KIRCHGEMEINDEN ..	41	Art.100 Einsetzung Kommissärin/Kommissär bzw. Mediatorin/Mediator	46
E. REVISORAT	37	Art. 86 Grundsatz und Unterstützung	41	Art.101 Kuratel	47
Art. 73 Zusammensetzung und Konstituierung	37	Art. 87 Verhandlungen	42	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	47
IV. Kirchgemeindevermögen und Finanzhaushalt	37	Art. 88 Zusammenschluss, a) Grundlage und Zuständigkeit	42	Art.102 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts ..	47
Art. 74 Vermögen der Kirchgemeinde	37	Art. 89 b) Genehmigung, Inkraftsetzung und Rechtswirkung	42	Art.103 Strukturelle Anpassungen	48
Art. 75 Nutzungsberechtigung	38	Art. 90 Anordnung durch die Landeskirche	43	Art. 104 Anpassung Kirchgemeindeordnung	48
Art. 76 Finanzhaushalt, Rechnungslegung und Berichterstattung	38			Art. 105 Übergangsbestimmungen	48
Art. 77 Steuerhoheit und Finanzausgleich	38			Art. 106 Referendum und Inkrafttreten	48

Abkürzungsverzeichnis

AB-KG FHV	Ausführungsbestimmungen für die Kirchgemeinden zur Finanzhaushaltsverordnung vom 06.07.2017 (KGS 832)	FHV	Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 09.11.2016 (KGS 830)	LK	Landeskirche
BR	Bündner Rechtsbuch (Kanton)	KEK-Gesetz	Gesetz über die Kantonale Evangelische Kirchenkasse vom 28.11.1982 (KGS 800)	LKV	Landeskirchliche Verfassung vom 18.06.2018 (KGS 100)
EGR	Evangelischer Grosser Rat			LRPG	Gesetz über die landeskirchliche Rechtspflege vom 01.06.2022 (KGS 710)
E-KGG	(vorliegender) Entwurf des Kirchenrates für ein Kirchgemeindegesetz	KGG	Kirchgemeindegesetz	PG	Personalgesetz vom 11.11.2020 (KGS 930)
GG	Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 17.10.2017 (BR 175.050)	KGO	Kirchgemeindeordnung	PV	Personalverordnung vom 18.11.2021 (KGS 931)
GKStG	Gesetz über Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31.08.2006 (BR 720.200)	KGS	Kirchliche Gesetzessammlung (ev.-ref. LK Graubünden)	Verordnung 210	Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde vom 05.11.1980 (KGS 210)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 12.06.2005 (BR 150.100)	KO	Kirchenordnung		
		KV	Verfassung des Kantons Graubünden vom 14.09.2003 (BR 110.100)		

Vorbemerkungen

Ausgangslage und Handlungsbedarf sowie gewähltes Vorgehen

- Die Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde (KGS 210, im Folgenden Verordnung 210) stammt aus dem Jahr 1980 und regelt neben den organisatorischen Aspekten auch die theologische und insbesondere ekklesiologische Ausrichtung der Bündner Landeskirche. Die Verordnung wurde seither mehrfach teilrevidiert oder ergänzt, um aktuelle Themen aufzunehmen, das kirchliche Engagement zu erweitern oder neu auszurichten und auf gesellschaftliche oder politische Entwicklungen zu reagieren.
- Die landeskirchliche Verfassung vom 10. Juni 2018 (LKV) sieht in verschiedenen Punkten die Umsetzung und Konkretisierung durch das Gesetz vor, die inhaltlich in den Regelungsbereich der Verordnung 210 fallen. Weiter haben die Arbeiten an einer Neuordnung des Finanzausgleichs gezeigt, dass vorgängig die landeskirchlichen Vorgaben und Erwartungen an die Kirchgemeinden zu definieren sind. Diese bilden ebenfalls Gegenstand der Verordnung 210. Schliesslich geht es auch darum, proaktiv auf gesellschaftliche Veränderungen und neue Bedürfnisse zu reagieren. Stichworte zu diesem Aspekt sind: Umsetzung der Beratungen und Beschlüsse der Synode hinsichtlich der Kasualien, pragmatische Lösungsansätze mit Blick auf den Fachkräftemangel im kirchlichen Bereich, Ausrichtung auf aktuelle und künftige Herausforderungen.
- Mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs hat der Kirchenrat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Pfr. Georg Felix beauftragt. Der organisatorische und der kirchliche Teil wurden je von einer Untergruppe beraten und anschliessend zusammengeführt und im Plenum besprochen. In der Arbeitsgruppe haben Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Funktionsgruppen, von der Mesmerin über Pfarrpersonen und Vertretungen der Kirchgemeinden bis zur Kirchenratspräsidentin, zusammengewirkt und sich paritätisch eingebracht. Das hat zu einem vertieften gegenseitigen Verständnis geführt, und zwar inhaltlich als auch funktionsbezogen und persönlich. Die Arbeitsgruppe hat ihre Beratungen im September 2023 abgeschlossen und einen umfangreichen Entwurf an den Kirchenrat überwiesen.
- An mehreren Retraiten hat sich der Kirchenrat intensiv mit dem Entwurf befasst und die Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Insgesamt beurteilte der Kirchenrat den Entwurf der Arbeitsgruppe als sehr gute Grundlage. Mit Blick auf die Anwendung des Gesetzes durch die Kirchgemeinden erachtete er jedoch gewisse redaktionelle und systematische Anpassungen für zweckmässig.

Zielsetzung

- Die allgemeine Zielsetzung der Vorlage ergibt sich aus dem Handlungsbedarf. Entsprechend geht es mit dem neuen Gesetz insbesondere darum:
 - die Vorgaben der landeskirchlichen Verfassung umzusetzen;
 - die Beratungen und Beschlüsse der Synode hinsichtlich der Kasualien gesetzlich zu verankern und
 - die Grundlage für Prüfung der Wirksamkeit und der Angemessenheit des neuen Finanzausgleichs zu schaffen.
- Mit dem Kirchgemeindegesetz will der Kirchenrat die rechtlichen Voraussetzungen schaffen für Kirchgemeinden mit einem vielfältigen Gemeindeleben, denen es gelingt, ihre Ämter zu besetzen, und die finanziell auf einer guten Basis stehen.
- Als Gesetzestext muss der Entwurf zudem folgendes leisten:
 - *Konformität* (in Bezug auf übergeordnetes Recht)
 - *Mehrheitsfähigkeit* (in Bezug auf den Prozess)
 - *Nachvollziehbarkeit* (in Bezug auf vergleichbare Bestimmungen)Spezifisch auf die Verordnung 210 bzw. neu das Kirchgemeindegesetz kommt ausserdem dazu:
 - *Kontinuität* (in Bezug auf die reformierte Tradition)
 - *Zukunftsfähigkeit* (in Bezug auf künftige Entwicklungen und Herausforderungen)
 - *Umsetzbarkeit* (in Bezug auf die Vision von Kirche)

Ausgestaltung und Gliederung

- Wichtige Bestimmungen sind nach Art. 37 Ziff. 2 LKV durch den EGR in der Form des Gesetzes zu erlassen. Analog zum kantonalen Recht wurde daher der Titel „Kirchgemeindegesetz“ gewählt.
- Arbeitsgruppe und Kirchenrat sprachen sich für den bewährten Ansatz aus, die landeskirchliche Autonomie für eine umfassende eigenständige und auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinde ausgerichtete Regelung zu nutzen. Das staatliche Recht soll nur noch für Spezialfälle und somit ausnahmsweise konsultiert werden müssen. Dadurch kann der Erlass auch von den Kirchgemeinden (v.a. Vorstand und Pfarramt) direkt angewendet werden.
- Wie bisher umfasst der Entwurf kirchliche und organisatorische Regelungsbereiche.

- Gliederungsmässig und soweit möglich inhaltlich orientiert sich der Entwurf am kantonalen Gemeindegesetz (GG), da zahlreiche Parallelitäten bestehen und die betreffenden Regelungen geläufig sind.
- Für die Formulierungen im kirchlichen Bereich wurden neuere Texte aus anderen Landeskirchen beigezogen (namentlich AG, BL, SG und ZH).

Inhaltliche Hauptpunkte

- Mit den inhaltlichen Neuerungen will der vorliegenden Entwurf Antworten geben auf Fragen, die in den Kirchgemeinden immer wieder beschäftigen. Als Beispiele können folgende Aspekte erwähnt werden:
 - Der Sonntag ist der besondere Tag in der Woche, doch Gottesdienste können ebenso an anderen Tagen gefeiert werden. Sie begleiten Menschen im Laufe des Lebens auch in Form von Segensfeiern.
 - Gottesdienste können ebenfalls ausserhalb der Kirche an einem geeigneten Ort gefeiert werden und haben öffentlichen Charakter. Dies gilt gleichermaßen für Taufen und Hochzeiten.
 - Eltern, die ihr Kind zur Taufe bringen, dürfen ihre Patinnen und Paten mitbringen, unabhängig davon, ob diese der evangelischen Konfession angehören oder nicht.
 - Künftig können die Kirchgemeinden vorsehen, dass Behördenmitglieder nach dem Wegzug aus der Gemeinde weiterhin in der alten Gemeinde tätig sein können. Auch Zweitheimische können stärker eingebunden werden, indem ihnen eine Mitgliedschaft ermöglicht wird.
 - Die Aufgaben des Pfarramts sind auf Dauer in der Regel von ordinierten Pfarrpersonen auszuüben. Die Unterrichtspflicht für Pfarrpersonen wird auf den Konfirmationsunterricht beschränkt.
 - Die diakonischen Aufgaben, also tätige Nächstenliebe, werden stärker im Pfarramt verankert.
 - Die Kriterien für die Bemessung der Stellendotation für pfarramtliche und weitere Aufgaben werden neu im Gesetz verankert und inhaltlich vereinfacht. Die Neuordnung soll trotz sinkender Mitgliederzahlen insgesamt zu keiner Pensumsreduktion in den Kirchgemeinden führen.
 - Verwaltungsaufgaben sowie der Religionsunterricht sollen künftig nicht mehr in der pfarramtlichen Stellendotation enthalten sein, sondern Gegenstand einer eigenen Stellendotation bilden. Daher dürfte sich die Stellendotation eher

erhöhen. Die finanzielle Situation der Landeskirche erlaubt derzeit eine solche Chancen-Politik; Veränderungen der Finanzlage bleiben vorbehalten.

- Neu ist vorgesehen, dass ein Pfarramt einen Stellenumfang von mindestens 50 Prozenten umfassen soll. Wird dies nicht erreicht, haben sich die Kirchgemeinden überkommunal oder auf regionaler Ebene zu organisieren. Der Kirchenrat kann unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen. Für eine Reorganisation wird den Kirchgemeinden eine Übergangsfrist von sieben Jahren eingeräumt.

Aufgrund der Entwicklungen auf dem kirchlichen Stellenmarkt haben verschiedene Kirchgemeinden entsprechende Reorganisationen bereits begonnen, da diese Anpassungen im Interesse der Kirchgemeinden liegen.

Von der Neuuerung betroffen sind voraussichtlich Kirchgemeinden mit weniger als 400 Mitgliedern, die nicht Teil einer Pastoralengemeinschaft sind.

Weiteres Vorgehen

- Die Vernehmlassung in den Kirchenregionen finden im Frühling 2024 statt. Die Rückmeldungen sind anhand eines elektronischen Fragebogens der Landeskirche zu übermitteln (Frist: 15. April 2024).
- Da das vorgeschlagene Kirchgemeindegesetz vor allem die Kirchgemeinden und deren Organe betrifft, haben die Kirchgemeindevorstände die Möglichkeit, ihre Stellungnahme dem Kirchenrat bis 15. April 2024 einzureichen.
- Die Vernehmlassung in der Synode ist anlässlich der ordentlichen Synode im Juni 2024 vorgesehen.
- Im Frühlingsausschreiben 2024 werden bereits Vorschläge für Mitglieder für die Vorberatungskommission erbeten, damit der EGR diese im Juni 2024 wählen kann. Ausführungen zur Grösse und Zusammensetzung der Kommission können dem Ausschreiben entnommen werden. Die Beratung im EGR ist für November 2024 geplant.

Synoptische Darstellung

- Die synoptische Darstellung gliedert sich in drei Spalten:
 - geltendes Recht (Verordnung über Leben und Aufbau der Kirchgemeinde [KGS 210] oder landeskirchliche Verfassung [KGS 100])
 - Entwurf Kirchgemeindegesetz (E-KGG) gemäss Vorschlag Kirchenrat
 - Bemerkungen / Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1 Geltungs- und Regelungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Kirchgemeinden. Für die Kirchenregionen und die Pastoralionsgemeinschaften gilt es sinngemäss, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. ² Es regelt die Grundzüge der Aufgabenerfüllung, der Organisation, der Zuständigkeiten, der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Kirchgemeinden sowie der landeskirchlichen Aufsicht.	– Übliche Regelung – Abs. 1: Die Kirchenregionen werden grundsätzlich in einem separaten Gesetz geregelt (vgl. KGS 310). Dennoch kann das vorliegende Gesetz in einzelnen Punkten sinngemäss zur Anwendung gelangen.
LKV-Art. 4 Rechtsform (Abs. 1) ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.	Art. 2 Rechtsstellung der Kirchgemeinden Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.	– Art. 4 Abs. 1 LKV (Rechtsstellung) – Steuerhoheit ist in kantonaler Verfassung verankert (Art. 99 Abs. 2 KV) und muss hier nicht angeführt werden.
LKV-Art. 4 Rechtsform (Abs. 2) ² Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.	Art. 3 Autonomie ¹ Die Kirchgemeinden nehmen ihren Auftrag als Teil der Landeskirche wahr. ² Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen und des staatlichen Rechts selbstständig.	– Art. 4 Abs. 2 LKV – Formulierung analog zu KO-ZH
Art. 5 Kirchgemeindeordnung Jede Kirchgemeinde erlässt eine eigene Kirchgemeindeordnung, die im Rahmen der Kirchenverfassung und dieser Verordnung ihre Organisation regelt.	Art. 4 Rechtsetzung ¹ Die Kirchgemeinden legen die Grundzüge ihrer Organisation sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen ihrer Organe in ihrer Kirchgemeindeordnung fest. ² Sie erlassen wichtige Bestimmungen in der Form eines Gesetzes, weniger wichtige in der Form einer Verordnung. ³ Die Erlasse werden in ihrer aktuellen Fassung allgemein zugänglich gemacht.	– Abs. 1: Regelung zur KGO folgt im Abschnitt über Organisation (Art. 45 E-KGG) – Abs. 2: analog zur Regelung für Landeskirche bzw. im kantonalen Gemeindegesetz – Abs. 3: Das staatliche Recht unterscheidet zwischen amtlicher Publikation eines Erlasses (z.B. im Kantonsamtsblatt) und der systematischen Gesetzessammlung (z.B. Bündner Rechtsbuch). Mit der amtlichen Publikation wird der Erlass eines Gesetzes/ Verordnung oder deren Revision im Wortlaut bekanntgegeben. – Aus rechtsstaatlicher Sicht wichtig ist eine systematische Gesetzessammlung aller in Kraft stehenden Erlasse. Die Publikation hat dabei spätestens mit dem Inkrafttreten eines Erlasses zu erfolgen. – Abgesehen vom fakultativen Referendum publiziert die Landeskirche ihre Erlasse bislang nur in der KGS auf der Homepage.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
		– Die Kirchgemeinde kann ihre Publikationsorgane selber bestimmen (z.B. Amtsblatt und Homepage). Die Erlasssammlung kann auch nur digital (Website) publiziert sein.
	Art. 5 Zuständigkeit und Verantwortung ¹ Die Organe der Kirchgemeinde und ihre Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen aus. Zuständigkeitskonflikte entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, im Zweifelsfall der Kirchenrat. ² Die Organe der Kirchgemeinde und ihre Mitglieder sind zum Eingreifen verpflichtet, wenn sie Pflichtverletzungen oder Missstände feststellen. Liegen diese ausserhalb ihrer Zuständigkeit, so erstatten sie der zuständigen Stelle Meldung. ³ Die Verantwortlichkeit der Organe der Kirchgemeinde, ihrer Mitglieder sowie der im Dienste der Kirchgemeinde stehenden Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.	– Abs. 1 und 2 analog zu KO-ZH, Abs. 3 gem. GG – Abs. 2 beinhaltet auch den Schutz der persönlichen Integrität und die damit einhergehende Interventionspflicht. – Abs. 3: massgebliches kantonales Recht ist das Staatshaftungsgesetz (SHG, BR 170.050). Separat zu regeln sind zwingend noch das Verfahren und die Zuständigkeit mittels einer „indirekten Revision“ des LRPG (vgl. Anhang zum Gesetz).
	Art. 6 Schutz der persönlichen Integrität ¹ Die Kirchgemeinden schützen Menschen, die kirchliche Angebote nutzen, sowie Gewählte, Angestellte und Freiwillige im kirchlichen Umfeld vor Grenzverletzungen aller Art, insbesondere vor sexueller Belästigung, physischer und psychischer Gewalt. ² Sie fördern mit Unterstützung durch landeskirchliche Dienste eine Missbräuchen vorbeugende Arbeitskultur.	– Hier Inpflichtnahme der Kirchgemeinden als Organisationen und Arbeitgeberinnen. – Der Schutz umfasst nicht nur Mitarbeitende, sondern alle Personen.
2. DER AUFTRAG DER KIRCHGEMEINDE	II. AUFTRAG UND AUFGABENBEREICHE	
	A. AUFTRAG	
LKV-Art. 6 Auftrag ¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. ² Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.	Art. 7 Allgemein ¹ Die Kirchgemeinden laden ein, in Gemeinschaft das Evangelium von Jesus Christus zu erfahren und sich im Leben danach auszurichten. ² Im Sinne des Gemeindeaufbaus erbringen sie Dienste insbesondere in den Bereichen:	– Umsetzung und Konkretisierung von Art. 6 LKV

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	1. Gottesdienst 2. Bildung 3. Seelsorge 4. Diakonie 5. Musik 6. Gastfreundschaft 7. Gebäudeunterhalt 8. Kommunikation 9. Verwaltung ³ Die Kirchgemeinden berücksichtigen in ökumenischer und interreligiöser Offenheit Bedürfnisse unterschiedlicher Alters- und Gesellschaftsgruppen. ⁴ Sie erbringen ihre Dienste in erster Linie für ihre Mitglieder, aber auch für weitere Personen. Wenn die Kirchgemeinde Dienste für Nichtmitglieder erbringt, kann sie Gebühren festlegen und erheben.	– Der Gemeindeaufbau gehört gemäss LKV zum Auftrag der Kirchgemeinde und soll erwähnt werden. – Gastfreundschaft beschreibt ein Haupteinsatzgebiet von Freiwilligen. – Abs. 4: Zu den Gebühren vgl. auch Regelung in Art. 20 und 21 E-KGG und Bemerkungen dort.
	Art. 8 Erfüllung des Auftrags ¹ Die Kirchgemeinde kann ihren Auftrag alleine, zusammen mit anderen Kirchgemeinden oder im Rahmen der Kirchenregion erfüllen. ² Vorstand und Pfarramt erstatten der Kirchgemeindeversammlung mindestens einmal pro Amtsdauer Bericht über die Auftragserfüllung in den verschiedenen Bereichen. ³ Für einzelne Aufgaben kann der Kirchenrat Mindestanforderungen an die Erfüllung in der Kirchgemeinde oder auf regionaler Ebene festsetzen.	– Abs. 1 verpflichtet die Kirchgemeinde, ihren Mitgliedern Dienste in allen Bereichen gemäss Art. 7 Abs. 2 E-KGG anzubieten – Abs. 3: Denkbar wäre bspw. eine Regelung, wonach innerhalb einer Kirchenregion an jedem Wochenende/Sonntag mindestens ein Gemeindegottesdienst stattfinden soll oder wie viele Gemeindegottesdienste pro Monat in einer Kirchgemeinde stattfinden sollen (je nach Grösse).
	Art. 9 Ausführende ¹ Die Kirchgemeinden erfüllen ihren Auftrag, indem sie gut ausgebildete und geeignete Personen dafür beschäftigen und anstellen. ² Nach Möglichkeit setzen sie Freiwillige ein und fördern und unterstützen diese in ihrem Wirken.	

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 10 Spielraum ¹ Der Kirchenrat kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden oder Kirchenregionen im Sinne von Versuchen Formen der Auftragserfüllung bewilligen, die den Rahmen der geltenden landeskirchlichen Verfassung und dieses Gesetzes überschreiten. ² Solche Versuche müssen begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.	– (vereinfachte) Formulierung analog zu § 108 Abs. 1 Ziff. 23 der Kirchenordnung der Ev.-ref. Landeskirche Aargau.
	B. AUFGABENBEREICHE	
	1. <u>Gottesdienst</u>	– Gliederung des Abschnitts soll Lesbarkeit/Übersicht erhöhen
	a) <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 7 Gottesdienst ¹ Die Verkündigung des Evangeliums bildet den Mittelpunkt des Gottesdienstes. ² Die Ansetzung der regelmässigen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen und eventuell an Werktagen ist Sache der Kirchgemeindeversammlung. Ausnahmen regeln der Kirchgemeindevorstand und das Pfarramt miteinander. Ohne Einwilligung des Kirchgemeindevorstandes darf ein ordentlicher Gottesdienst nicht ausfallen.	Art. 11 Gottesdienste allgemein ¹ Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott Ehre erwiesen. Er bietet Raum für die Begegnung mit Gott und ist Quelle des Gemeindelebens. ² Er orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus und der biblischen Botschaft in ihrer ganzen Fülle. ³ Es werden Gemeindegottesdienste, Gottesdienste für bestimmte Zielgruppen und in Institutionen sowie Gottesdienste im Laufe des Lebens gefeiert. ⁴ Zum Gottesdienst gehören in der Regel Schriftlesung und Verkündigung, Gebete, Gesang und Musik, Kollekte und Segen. ⁵ Liturgie und Gestaltung richten sich nach den in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden gebräuchlichen und anerkannten Ordnungen.	– Bestimmung gilt grundsätzlich für alle Gottesdienste – Abs. 5: Gebräuchlich und anerkannt: Ergibt sich aus Mitgliedschaften in schweizerischen Vereinigungen (LGBK, EKS etc.), aus Beschlüssen der Synode und von Kirchenregionen
LKV-Art. 2 Abs. 2 Satz 2 (Auftrag) ² Sie verwirklicht diesen Auftrag [...]. Namentlich feiert sie Gottesdienste und die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl. [...]	Art. 12 Taufe und Abendmahl Die Kirchgemeinden feiern die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl als sichtbare Form von Verkündigung.	– Sakramentsbegriff findet sich bereits in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 LKV; er soll genannt werden, insbesondere für das ökumenische Gespräch.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 13 Öffentlichkeit und Ort ¹ Gottesdienste sind generell öffentlich und werden entsprechend angekündigt. Sie werden grundsätzlich in Kirchen gefeiert, können aber auch an andern geeigneten Orten stattfinden. ² Zum Gottesdienst wird nach Möglichkeit durch Glockengeläut eingeladen.	– Öffentlichkeit bedeutet u.a. allgemein zugänglich und öffentliche Ankündigung. – Der Grundsatz entspricht einer Idee der Reformation (Abschaffung von Privatmessen).
Art. 15 Kollekten ¹ Die Botschaft von Jesus Christus verpflichtet zum Einsatz für den Mitmenschen. Eine Art dieses Einsatzes sind die Gottesdienstkollekten und Haussammlungen. Sie sind für den diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. ² Der Evangelische Grosse Rat ordnet die allgemeinen Kollekten jeweils für ein Jahr an. In dringenden Fällen oder wenn der Schweizerische Evangelische Kirchenbund eine ausserordentliche Kollekte beschlossen hat, ist der Kirchenrat befugt, die Durchführung einer Kollekte für alle Kirchgemeinden anzuordnen. ³ Über die Erhebung und Verwendung der übrigen Kollekten beschliesst der Kirchgemeindevorstand in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer. ⁴ Der Kirchgemeindevorstand bestimmt einen Verwalter der Kollektengelder. Dieser liefert das Ergebnis der allgemeinen Kollekten innert Monatsfrist an die vom Kirchenrat bezeichnete Sammelstelle ab. ⁵ Die Eingänge der allgemeinen Kollekten werden vom Kirchenrat zusammengestellt und den Kirchgemeinden und Pfarrämtern bekanntgegeben.	Art. 14 Kollekten ¹ Kollekten werden lokal, regional und weltweit für diakonische Zwecke eingesetzt. ² Über die Verwendung der Kollekten, die nicht vom Evangelischen Grossen Rat festgelegt sind, entscheidet der Kirchgemeindevorstand.	
Art. 9 Sonn- und Festtage Neben den Sonntagen werden in der Evangelisch-reformierten Kirche Graubünden folgende Festtage und -zeiten gefeiert: Weihnachten, Stefanstag, Jahreswechsel, Karfreitag, Ostersonntag und -montag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und -montag, der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag am dritten Sonntag im September, das Herbstfest an einem Sonntag im Oktober, das Reformationsfest am ersten Sonntag im November und der Toten- und Ewigkeitssonntag am Sonntag vor dem 1. Advent. Am vierten Sonntag vor Weihnachten beginnt die	Art. 15 Gemeindegottesdienste ¹ Sonntage sowie kirchliche Feiertage haben für Gottesdienste besondere Bedeutung und können mit einem thematischen Schwerpunkt gestaltet werden. ² Der Gottesdienst kann auch unter der Woche stattfinden. ³ Neben den Sonntagen werden folgende Feste und Zeiten gefeiert: Advent, Weihnachten, Jahreswechsel, Passionszeit, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag, Bündner Herbstfest, Reformationssonntag	– Die allgemeinen Bestimmungen (v.a. Art. 11 und 13 E-KGG) gelten auch für Gemeindegottesdienste. – Abs. 1: Mögliche Schwerpunkt-Themen werden nicht explizit genannt, um grössere Offenheit bei der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen und lokale Gepflogenheiten zu berücksichtigen (z.B. wenn nicht jeden Sonntag ein Gottesdienst stattfindet). – Abs. 2: Im Vergleich zum geltenden Recht soll ein Gottesdienst auch ausserhalb der Festtage unter der Woche stattfinden können.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
Adventszeit, am 6. Sonntag vor Ostern die Passionszeit. Ein Adventssonntag wird als Missionssonntag gefeiert.	und Ewigkeitssonntag. ⁴ Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit feiern die Kirchgemeinden auch gemeinsame Gottesdienste mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.	– Abs. 3: In der CH wird nicht das Reformationsfest (31. Oktober) begangen, sondern der Reformationssonntag gefeiert.
Art. 12 Abendmahl ¹ Das Abendmahl ist das von Christus eingesetzte Mahl der Gemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen und der Gemeindeglieder untereinander. ² Das Abendmahl wird nach den Einsetzungsworten Christi gefeiert mit Brot und Wein. ³ Zum Abendmahl sind alle eingeladen. ⁴ Der Kirchgemeindevorstand ist zusammen mit dem Pfarrer verantwortlich für die Form des Abendmahls und hilft bei der Austeilung. ⁵ Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und des Bündner Herbstfestes gefeiert. Weitere jährlich wiederkehrende Abendmahlsfeiern können von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden. ⁶ Behinderten ist die Feier des Abendmahls in geeigneter Form zu ermöglichen.	Art. 16 Abendmahl ¹ Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde erfahrbar. ² Zum Abendmahl eingeladen sind alle Menschen, die an der Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde teilhaben wollen. ³ Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und des Bündner Herbstfestes gefeiert. Weitere regelmässige Abendmahlsfeiern kann die Kirchgemeindeversammlung festlegen. Abendmahlsfeiern im Rahmen von Unterricht und Seelsorge liegen in Verantwortung des Pfarramtes. ⁴ Kirchgemeindevorstand und Pfarramt regeln gemeinsam Form und Durchführung des Abendmahls.	– U.E. ist es sinnvoll, die Zuständigkeit für weitere regelmässige Abendmahlsfeiern bei der KG-Versammlung zu belassen (mehr Stabilität, einzelne Mitglieder befassen sich mit dem Thema). – Ausnahme davon bilden Abendmahlsfeiern im Rahmen von Unterricht und Seelsorge.
Art. 8 Kinder- und Jugendgottesdienst Kinder und Jugendliche sollen, wo es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, mindestens zwölfmal im Jahr die Möglichkeit haben, Gottesdienste zu besuchen, die ihrem Verständnis und Erfahrungsbereich entsprechen. Der Kirchgemeindevorstand setzt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer Familien-, Jugend- und Kindergottesdienste fest und fördert deren Besuch.	Art. 17 Gottesdienste für Zielgruppen ¹ Die Kirchgemeinde berücksichtigt in ihrem Gottesdienstangebot angemessen unterschiedliche Zielgruppen. Sie ist auch für Gottesdienstfeiern in Institutionen besorgt. ² Für Kinder und Jugendliche werden altersgerechte Gottesdienste angeboten.	– Die allgemeinen Bestimmungen (v.a. Art. 11 und 13 E-KGG) gelten auch für Gemeindegottesdienste. – Abs. 1: Die Formulierung ist bewusst offen gehalten. So können z.B. Tauferinnerungen oder Gedenkanlässe darunter fallen. Mögliche Anregungen sind nicht im Gesetz aufzuführen. – Zu den Institutionen gehören u.a. Alters- und Pflegeheime. – Abs. 2: Die Angebote für Kinder und Jugendliche sollen bewusst speziell erwähnt werden.
Art. 24 Weitere Verkündigungsmöglichkeiten Der Kirchgemeindevorstand setzt sich gemeinsam mit dem Pfarrer und weiteren kirchlichen Mitarbeitern für die kirchliche Zusammengehörigkeit und die Gemeinschaft in der Gemeinde ein. Diesem Ziel dienen neben den Gottesdiensten besonders Feiern, Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und freie Zusammenkünfte.		– Diese Aspekte werden in den verschiedenen Aufgabenbereichen erwähnt, so dass entsprechende Regelung nötig ist.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	<i>b) Gottesdienste im Lauf des Lebens</i>	– Formulierung des Titels prüfen
Art. 10 Kirchliche Handlungen ¹ Als kirchliche Handlungen gelten sowohl besondere Elemente in ordentlichen Gottesdiensten als auch ausserordentliche gottesdienstliche Feiern, die auf Wunsch von Kirchenmitgliedern in besonderen Lebenslagen und mit Zustimmung des zuständigen Kirchgemeindevorstandes durchgeführt werden. Ihre Gestaltung richtet sich nach den kirchlichen Ordnungen. ² Es wird unterschieden zwischen zwei Arten kirchlicher Handlungen: a) Taufe, Konfirmation, Aufnahme in die Kirche, Trauung, Bestattung; b) Feiern, in denen Fürbitte oder Bitte um Gottes Segen für Menschen in besonderen Lebenslagen im Zentrum stehen. ³ Für Gottesdienste und kirchliche Handlungen stellt der Kirchenrat im Auftrag der Synode jeder Kirchgemeinde eine Liturgie in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Die unter a) genannten kirchlichen Handlungen werden nach dem Reglement für die Führung der Kirchenbücher (216) in die Kirchenbücher eingetragen. Für die unter b) genannten kirchlichen Handlungen erlässt der Kirchenrat Richtlinien. ⁴ Die in Abs. 2 lit. b) genannten kirchlichen Handlungen werden im Gespräch zwischen den Betroffenen und dem Pfarrer vorbereitet. Die Feier ist geprägt von der Verkündigung des Evangeliums. ⁵ Gottesdienste mit kirchlichen Handlungen sind Gemeindegottesdienste. Ausnahmsweise können solche Gottesdienste ausserhalb des üblichen Gottesdienstraumes stattfinden. Darüber entscheiden der örtlich zuständige Kirchgemeindevorstand und der vollziehende Pfarrer gemeinsam. ⁶ Kirchliche Handlungen werden in der Regel vom Pfarrer der jeweiligen Kirchgemeinde gehalten. Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand kann der Pfarrer die Mitwirkung an unter Abs. 2 lit. b) genannten kirchlichen Handlungen verweigern, ausnahmsweise auch an kirchlichen Handlungen gemäss Abs. 2 lit. a).	Art. 18 Allgemein ¹ Gottesdienste begleiten Menschen im Laufe ihres Lebens, in Form von Amtshandlungen oder Segensfeiern. ² Zu den Amtshandlungen zählen Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung. ³ Segensfeiern können anlässlich von Lebensübergängen, Jubiläen oder Einweihungen durchgeführt werden. ³ Amtshandlungen und Segensfeiern werden im Kirchenbuch eingetragen. Näheres regelt der Kirchenrat.	– Die allgemeinen Bestimmungen (v.a. Art. 11 und 13 E-KGG) gelten auch für Gottesdienste im Lauf des Lebens. – Anstatt von Segenshandlungen wird von Segensfeiern gesprochen. – Abs. 3: Der Artikel zu „Kirchenbücher und Register“ ist nach Auffassung des Kirchenrates nicht erforderlich. Die Einzelheiten werden bereits im geltenden Recht durch den Kirchenrat geregelt. Dies lässt auch mehr Spielraum für künftige technische Entwicklungen. – Gebühren und Kirchennutzung werden in separaten Bestimmungen geregelt.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
Art. 38 Führung der Kirchenbücher ¹ Die Kirchenbücher sind nach den in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden gebräuchlichen Tabellen für die Verzeichnisse der Ortspfarrrer, der Getauften, der Konfirmierten, der kirchlich getrauten Ehen und der kirchlich Bestatteten in allen evangelischen Gemeinden vollständig und genau nach dem vom Kirchenrat erlassenen Reglement in deutscher, romanischer oder italienischer Sprache zu führen. ² Alle Amtshandlungen werden am Ort des Vollzugs registriert. Werden sie auch noch in anderen Kirchenbüchern eingetragen, dann soll dies ohne Nummerierung erfolgen.		
	Art. 19 Zuständigkeit ¹ Amtshandlungen und Segensfeiern werden in der Regel in der Kirchgemeinde am Wohnort und durch das Ortspfarramt vorgenommen. Sie sind für Mitglieder der Kirchgemeinde kostenlos. ² Nach Rücksprache mit diesem können auch weitere Berechtigte Amtshandlungen oder Segensfeiern vornehmen. ³ Über die Übernahme von Amtshandlungen und Segensfeiern für Personen, die Mitglied einer anderen Kirchgemeinde sind, entscheidet das Pfarramt. Falls die Anzahl das im Pflichtenheft vereinbarte Pensum übersteigt, werden die Dienste zusätzlich vergütet. ⁴ Mitglieder des Pfarramtes können aus seelsorglichen Gründen oder aus Gewissensgründen die Übernahme einer Amtshandlung oder Segensfeier ablehnen. In diesem Fall informieren sie den Vorstand und vermitteln den Betroffenen eine geeignete Person. ⁵ Amtshandlungen werden der Wohnsitzkirchgemeinde gemeldet.	– Abs. 2: „Weitere Berechtigte“ richtet sich nach dem Zulassungsgesetz – Abs. 3 bezieht sich auf Personen, die Mitglied einer anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde oder Landeskirche sind. Für Nicht-Mitglieder einer evangelisch-reformierten Kirche findet Art. 20 E-KGG Anwendung.
	Art. 20 Ausnahmen und Gebühren ¹ Amtshandlungen und Segensfeiern können auch für Nichtmitglieder durchgeführt werden. Der Kirchenrat regelt das Nähere. ² Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.	– Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die nicht Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirche sind. – Abs. 3 Satz 2: Selbstkosten sind alle betrieblichen Kosten, die bei der Produktion von Gütern oder bei der Bereitstellung von Dienstleistungen anfallen. Der Satz bewirkt, dass den ansässigen Kirchgemeindemitgliedern für die Dienstleistungen an Dritten keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 21 Nutzung der Kirche ¹ Auf Gesuch stellt die Kirchgemeinde die Kirche oder andere kirchliche Räume für Amtshandlungen und Segensfeiern anderer Kirchen zur Verfügung. Der Kirchenrat stellt eine Empfehlungsliste als Grundlage für Absprachen innerhalb der Kirchenregion zur Verfügung. ² Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.	– Die Nutzung der Kirche durch andere Glaubensgemeinschaften hängt stark von örtlichen Gegebenheiten ab. Deshalb sollen diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden. – Orientierung an ausführender Pfarrperson entspricht bisheriger Regelung und ist auch bei freien Feiern anwendbar
Art. 11 Taufe ¹ Die Taufe ist Ausdruck der Zusage der göttlichen Gnade an den Menschen und Zeichen der Eingliederung in die Gemeinde Jesu Christi. ² Jede Taufe wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. ³ Kinder erhalten die Taufe auf Verlangen der Eltern. In einem Gespräch über den Sinn der Taufe weist der Pfarrer die Eltern auf ihre Verpflichtung hin, das Kind durch Wort und Vorbild christlich zu erziehen. ⁴ Erwachsene werden auf eigenes Begehren getauft, nachdem sie in den Glauben und das Leben der Kirche eingeführt worden sind. ⁵ Die Taufe wird im Gemeindegottesdienst vollzogen. Ausnahmen müssen dem zuständigen Kirchgemeindevorstand gemeldet werden. ⁶ An der Taufhandlung müssen mindestens zwei Zeugen teilnehmen, die im religionsmündigen Alter stehen. Mindestens einer der Taufzeugen soll der evangelischen Konfession angehören. ⁷ Die Taufe ist im Taufregister einzutragen.	Art. 22 Taufe, a) Bedeutung und Vollzug ¹ In der Taufe wird der Bund sichtbar, den Gott in Jesus Christus mit den Menschen gestiftet hat. Die Taufe wird mit Wasser und auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen. Sie ist das anerkannte Zeichen der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche. Die Taufe ist ein einmaliger Akt. ² Bei der Taufe müssen mindestens zwei Taufzeuginnen bzw. -zeugen anwesend sein. In der Regel sind das die Taufpaten. ³ Der Vollzug der Taufe wird schriftlich bestätigt.	– Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die Bestimmungen über die Taufe – wie in anderen Landeskirchen – auf zwei Artikel aufgeteilt.
	Art. 23 b) Voraussetzungen ¹ Mit Menschen, die die Taufe wünschen, wird vorgängig ein Gespräch über die Bedeutung dieses Zeichens geführt. Dabei wird auf den Zusammenhang von Taufe und Kirchenzugehörigkeit hingewiesen und gegebenenfalls zum Kircheneintritt eingeladen.	– Die Synode wünscht, dass die Taufe als Konsequenz die Kirchenmitgliedschaft für die getaufte Person bringt. Eine entsprechende generelle Regelung erscheint nicht zweckmässig, da dies nicht immer dem Willen der Eltern entspricht. Zudem könnte eine solche Regelung nur für die Kirchgemeinde selber gelten. Ein solcher Eintrag im Einwohnerregister bzw. für die Steuerpflicht setzt eine entsprechende Willenserklärung der betroffenen Person voraus

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	² Bei der Kindertaufe versprechen die Erziehungsberechtigten zusammen mit den Patinnen bzw. Paten, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchgemeinde unterstützt sie in ihrer Aufgabe. ³ Mindestens eine Person der Erziehungsberechtigten hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören. ⁴ Ein Kind kann auf eigenen Wunsch getauft werden, ohne dass die Erziehungsberechtigten Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind. Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen. ⁵ Eine Nottaufer aus seelsorgerischen Gründen kann von jeder getauften Person vorgenommen werden.	und kann nicht durch eine landeskirchliche Regelung ersetzt werden. – Eine grosse Minderheit der Synode wünscht, dass die Taufe für Kinder im Schulalter möglich sein sollte, wenn die Eltern Nichtmitglieder sind, sofern die Eltern einverstanden sind.
Art. 18 Konfirmation ¹ Im Konfirmationsgottesdienst werden die Konfirmanden in die Nachfolge Christi gerufen und eingeladen zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft. ² Die Konfirmation findet womöglich am Palmsonntag oder eine Woche vorher statt. ³ Die Konfirmation kann frühestens in dem Jahr stattfinden, in dem der Jugendliche bis Ende Juni das 15. Altersjahr erfüllt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeindevorstand. ⁴ Wird der Konfirmandenunterricht auswärts besucht, so ist darüber vor der Konfirmation ein Ausweis beizubringen. ⁵ Konfirmanden, die nicht im Taufregister der Wohngemeinde eingetragen sind, haben dem Pfarrer einen amtlichen Taufschein vorzuweisen. Bei ungetauften Konfirmanden tritt die Taufe an die Stelle der Konfirmation. Die Taufe kann auch vor der Konfirmation nachgeholt werden.	Art. 24 Konfirmation ¹ Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes zum einzelnen Menschen auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck gelangt. ² Im Konfirmationsgottesdienst bestätigen die jungen Menschen als Abschluss des Konfirmationsunterrichts ihre Zugehörigkeit als mündige Mitglieder der Kirche und werden für den weiteren Lebensweg gesegnet. ³ Mit der Konfirmation gelten die Konfirmierten als erwachsen, werden durch die Kirchgemeinde im verantwortlichen Christsein bestärkt und zur weiteren Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen. ⁴ Sie können ihre Rechte vollumfänglich nach Erlangen der religiösen Mündigkeit ausüben. ⁵ Zu Konfirmierende, die nicht im Taufregister der Wohnsitzkirchgemeinde eingetragen sind, haben eine Bestätigung der Taufe vorzuweisen. ⁶ Bei ungetauften Konfirmandinnen und Konfirmanden tritt die Taufe an die Stelle der Konfirmation.	
Art. 13 Kirchliche Trauung ¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten das Wort Gottes als Verheissung und Wegweisung für ihre Ehe verkündet wird. ² Die Anmeldung zur kirchlichen Trauung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass ihr ein eingehendes Gespräch zwischen beiden	Art. 25 Trauung ¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird. Sie steht allen zivilrechtlich Getrauten offen.	– Die Synode hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die kirchliche Trauung allen Menschen offen steht, man muss nicht explizit Mitglied der Kirche sein. Vgl. hierzu Art. 20 E-KGG. – Das Eheversprechen im Gottesdienst ist kein zwingender Bestandteil.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
Brautleuten und dem Pfarrer vorausgehen kann. ³ Die kirchliche Trauung wird nach erfolgter Ziviltrauung und Abgabe des Ehescheins vollzogen. Der Eheschein ist im Pfarrarchiv derjenigen Kirchgemeinde aufzubewahren, in der die kirchliche Trauung stattgefunden hat. ⁴ Ein Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Trauung eines Ehepaars zu übernehmen, das nicht in seiner Kirchgemeinde wohnt. ⁵ Als ökumenische Trauung gilt eine Trauung dann, wenn die Eheleute verschiedener Konfession sind, und wenn bei der Trauung die Pfarrer beider Konfessionen mitwirken.	² In der Regel hat eine der zu trauenden Personen der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören. Ausnahmen richten sich nach Art. 20. ³ In einer ökumenischen oder interreligiösen Trauung werden die Traditionen der konfessionellen bzw. religiösen Herkunft beider Eheleute berücksichtigt. ⁴ Die kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus, welche durch die Eheleute zu belegen ist. ⁵ Die Feier des Trauungsgottesdienstes wird den Eheleuten schriftlich bestätigt.	– Zum Ort der Trauung: vgl. Art. 13 E-KGG. – Abs. 5: Seit 2000 gibt es keine Ehescheine mehr. Fotokopie des Familienbüchleins mit Personalien der Eheleute.
Art. 14 Bestattungsgottesdienst ¹ Die Verkündigung des Evangeliums anlässlich einer Bestattung ist ein Dienst an den Angehörigen des Verstorbenen und der Gemeinde. ² Auch wenn der Verstorbene der Landeskirche nicht angehört hat, kann anlässlich seiner Bestattung ein Gottesdienst stattfinden, wenn dies seine Angehörigen, die der Landeskirche angehören, wünschen. ³ Der Bestattungsgottesdienst findet wenn möglich am Wohnort des Verstorbenen statt. Es ist darauf zu achten, dass nur ein Gottesdienst angesetzt wird. ⁴ Eine Erd- oder Feuerbestattung wird in derjenigen Kirchgemeinde registriert, in der die kirchliche Verkündigung stattgefunden hat. ⁵ Im übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen zu beachten.	Art. 26 Abdankung ¹ Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in welchem die Gemeinde zusammen mit den Angehörigen Abschied nimmt, ihnen gegenüber Anteilnahme bezeugt und sich auf das tröstende Wort des Evangeliums besinnt. ² Die kirchliche Abdankung ist gemäss ortsüblichem Brauch zu gestalten. ³ Auf Wunsch der Angehörigen kann ein liturgischer Abschied am Grab erfolgen oder der Abschied in anderer Form begangen werden. ⁴ Der Name der verstorbenen Person wird im Gemeindegottesdienst in ihrer Wohnsitzkirchgemeinde bekanntgegeben.	– Die Synode hat gewünscht, dass grundsätzlich allen Menschen eine kirchliche Abdankung offen steht. Will man auf Konfessionalität achten, soll Mitgliedschaft der Angehörigen gleichviel wiegen wie Mitgliedschaft des Verstorbenen. Das bedeutet: Die Mitgliedschaft des Verstorbenen ist nicht so sehr massgebend. – Ein Abschied gemäss Abs. 3 ist auch eine Amtshandlung und wird ins Kirchenbuch eingetragen.
	2. <u>Bildung</u>	– Gliederung des Abschnitts erhöht Lesbarkeit / Verständnis
	Art. 27 Allgemein ¹ Die Kirchgemeinde begleitet ihre Mitglieder durch Unterricht und Bildungsangebote auf christlicher Grundlage lebensnah in der Ausübung ihres Glaubens. Sie fördert die Beheimatung im christlichen Glauben und in der kirchlichen Gemeinschaft. ² Sie unterstützt die Mitwirkung der Beteiligten und die Verwirklichung neuer Ideen.	Partizipation in Abs. 2 umschrieben

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
Art. 19 Arbeit mit Kindern Die Kirchgemeinde unterstützt und fördert Bestrebungen, die den Eltern helfen, vorschulpflichtige Kinder mit der biblischen Geschichte vertraut zu machen, wie zum Beispiel Kindergottesdienst (Sonntagschule), Kinderlager und -gruppen, Arbeitsgruppen für Mutter und Kind. Art. 20 Jugendarbeit Die Kirchgemeinde unterstützt und fördert Bestrebungen, der Jugend Gemeinschaft, Hilfe zur Lebensbewältigung und Glaubensstärkung zu vermitteln, zum Beispiel in Jugendgruppen, offenen Jugendveranstaltungen, Jugendlokalen und Lagern.	Art. 28 Bildung von Kindern und Jugendlichen ¹ Religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Religions- und Konfirmationsunterricht sowie weiteren, ausser-schulischen Angeboten. ² Mit der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen können neben Fachlehrpersonen Religion auch Pfarrpersonen oder andere pädagogisch und theologisch Ausgebildete beauftragt werden.	
Art. 16 Religionsunterricht ¹ Der Religionsunterricht hat das Verstehen biblischer Texte und christlicher Lebensformen zu fördern. ² Er wird aufgrund der kantonalen Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Schule erteilt und ist der Aufsicht des Kirchgemeindevorstandes unterstellt. ³ Die Wochenstundenzahl richtet sich nach den kantonalen Lehrplänen, der Unterrichtsstoff nach den landeskirchlichen Stoffplänen. ⁴ Der Pfarrer erteilt den Religionsunterricht soweit möglich selbst. Der Kirchgemeindevorstand sorgt im Einvernehmen mit dem Pfarrer für die nötigen zusätzlichen Lehrkräfte (schulische Lehrpersonen, Katecheten). ⁵ Der Kirchgemeindevorstand orientiert sich durch Schulbesuch über den erteilten Religionsunterricht. ⁶ Bis zum Beginn jedes Schuljahres ist vom Kirchgemeindevorstand über die Organisation des Unterrichts dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. Art. 32 Katecheten Für die Erteilung von Religionsunterricht und eventuell für weitere Aufgaben (Kinder- und Jugendarbeit) können Kirchgemeinden oder Kirchgemeindev Verbände Katecheten nach dem von der Synode erlassenen Reglement anstellen.	Art. 29 Religionsunterricht ¹ Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht eröffnet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich in der eigenen Religion zu orientieren, und begleitet sie auf ihrem religiösen Weg bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. ² Der Religionsunterricht ist in der Stundentafel der Volksschule eingebunden und wird auf allen Stufen der Volksschule unterrichtet. ³ Grundlage des Religionsunterrichts bildet der ökumenische Lehrplan Religion beider Landeskirchen des Kantons. ⁴ Der Religionsunterricht wird durch eine landeskirchlich anerkannte Fachperson erteilt. ⁵ Die für den Religionsunterricht zuständigen Personen arbeiten mit der Schule und den ökumenischen Partnern zusammen oder sprechen sich mit diesen ab. ⁶ Die Kinder besuchen den Religionsunterricht in der Regel an ihrem Schulort.	–

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
Art. 17 Konfirmandenunterricht ¹ Der Konfirmandenunterricht ist ein kirchlicher Unterricht und hat die Aufgabe, die Jugend im Glauben zu stärken und in das Leben der christlichen Gemeinde einzuführen. ² Jugendliche besuchen den Konfirmandenunterricht im Zeitraum des 7. bis 9. Schuljahres. Die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht setzt den regelmässigen Besuch des Religionsunterrichts voraus. Der Kirchgemeindevorstand kann begründete Ausnahmen bewilligen. ³ Der Unterricht hat mindestens 72 Lektionen zu umfassen. Im Einverständnis mit dem Kirchgemeindevorstand kann der Konfirmandenunterricht zum Teil in Lager- oder Projektform durchgeführt werden. Während des Konfirmandenunterrichts besuchen die Konfirmanden den Gottesdienst nach örtlicher Regelung.	Art. 30 Konfirmationsunterricht ¹ Der Konfirmationsunterricht führt und begleitet ins kirchliche Erwachsenenleben. Er wird mit dem Konfirmationsgottesdienst abgeschlossen. ² Der Konfirmationsunterricht liegt in der Verantwortung des Pfarramts. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet über Anzahl Besuche und Mitwirkung an gottesdienstlichen und diakonischen Anlässen. ³ Der Gesamtumfang des Konfirmationsunterrichtes entspricht zwei Jahreslektionen. Näheres regelt der Kirchenrat. ⁴ Die Jugendlichen besuchen den Konfirmationsunterricht in ihrer Wohnsitzkirchgemeinde. Über Ausnahmen befindet der Kirchgemeindevorstand.	–
Art. 21 Erwachsenenbildung Die Kirchgemeinde unterstützt und fördert die Arbeit, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglicht und sie zu eigenständiger Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft befähigt.	Art. 31 Erwachsenenbildung Die Kirchgemeinde sorgt für Angebote, die Erwachsenen die Auseinandersetzung mit eigener und fremder Religion und Spiritualität sowie mit Fragen der christlichen Lebensgestaltung ermöglichen.	
	3. <u>Seelsorge, Diakonie und Musik</u>	
Art. 22 Seelsorge ¹ Die Seelsorge ist Aufgabe der ganzen Kirchgemeinde als Ausdruck christlicher Gemeinschaft. Im Besonderen gehört sie zum Aufgabenbereich des Pfarrers und des Sozialdiakons und anderer Mitarbeiter der Gemeinde. ² Formen der Seelsorge sind Haus- und Spitalbesuche, Besuche in Heimen, Gespräche mit Einzelnen oder in Gruppen, Begleitung Schwerkranker und ihrer Angehörigen in der Palliative Care. Der Pfarrer und der Sozialdiakon unterstehen dem Berufsgeheimnis; alle anderen Mitarbeiter der Gemeinde sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.	Art. 32 Seelsorge ¹ Die Kirchgemeinde nimmt in ihrem seelsorglichen Handeln die einzelnen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr und begleitet sie darin. Es beruht auf einer christlichen, wertschätzenden Grundhaltung gegenüber allen Menschen. ² Seelsorge kann in allen kirchlichen Bereichen zum Ausdruck kommen. In einem engeren Sinn verstanden, macht namentlich das Pfarramt Menschen ein Beziehungs- und Begleitungsangebot. Kernelement der Seelsorge ist das Gespräch.	

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
Art. 23 Diakonie ¹ Die Kirchgemeinde schafft, fördert und unterstützt soziale Dienste und Werke der Nächstenliebe. ² Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände können soziale Werke errichten und betreiben oder sich an deren Aufbau und Betrieb beteiligen. Art. 31 Gemeindehelfer, Sozialarbeiter Zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrages können Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände besonders ausgebildete Mitarbeiter (Sozial-Diakonische Mitarbeiter) anstellen.	Art. 33 Diakonie ¹ Im diakonischen Handeln wendet sich die Kirchgemeinde in tätiger Nächstenliebe ihren Mitgliedern und den Menschen in ihrem Wirkungskreis zu. Das Augenmerk liegt insbesondere auf sozialen Brennpunkten und auf der Unterstützung von Schwachen und Benachteiligten. ² Zum diakonischen Handeln berufen sind alle ihre Mitglieder. Es ist insbesondere Aufgabe der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer.	
Art. 24 Weitere Verkündigungsmöglichkeiten Der Kirchgemeindevorstand setzt sich gemeinsam mit dem Pfarrer und weiteren kirchlichen Mitarbeitern für die kirchliche Zusammengehörigkeit und die Gemeinschaft in der Gemeinde ein. Diesem Ziel dienen neben den Gottesdiensten besonders Feiern, Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und freie Zusammenkünfte.		– Der Inhalt der bisherigen Bestimmung wird durch entsprechende Regelungen in verschiedenen Aufgabenbereichen abgedeckt. Eine besondere Bestimmung ist daher nicht mehr notwendig.
Art. 29 Organist ¹ Der Organist ist mit dem Pfarrer für die Pflege des Gemeindegesanges und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. ² Die Kirchgemeinde unterstützt alle Anstrengungen, die den Kirchengesang fördern und die Kirchenmusik pflegen.	Art. 34 Musik ¹ Musik ist in verschiedensten Formen Ausprägung von Spiritualität und vertieft die kirchliche Gemeinschaft. Die Kirchgemeinde fördert die Pflege von Instrumental- und Vokalmusik im Gottesdienst und in weiteren Bereichen des Gemeindelebens. ² Organistinnen und Organisten beraten die Verantwortlichen in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und weiteren Anlässen. Sie melden dem Kirchgemeindevorstand nötige Unterhaltsmassnahmen an den Instrumenten, insbesondere der Orgel. ³ Chorleiterinnen und Chorleiter sind für gemeinschaftliches Singen verantwortlich und organisieren die Mitwirkung in Gottesdiensten.	
	4. <u>Gastfreundschaft und Gebäudeunterhalt</u>	
Art. 34 Freiwillige Helfer Neben den besoldeten Beauftragten ist die Kirchgemeinde auf freiwillige Helfer angewiesen. Der Kirchgemeindevorstand ist	Art. 35 Gastfreundschaft ¹ Gastfreundschaft ist eine Grundhaltung und äussert sich in der Offenheit für alle Menschen. Die Kirchgemeinde lädt als	

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
dafür besorgt, dass diese gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden.	Gastgeberin zur Pflege von Beziehungen und Geselligkeit ein. ² Zu gastfreundlichem Handeln sind alle ihre Mitglieder aufgerufen. Die Kirchgemeinde betraut mit dieser Aufgabe insbesondere Mesmerinnen und Mesmer, Hauswartinnen und Hauswarte sowie Freiwillige. ³ Diese sorgen dafür, dass sich möglichst alle in den öffentlichen Räumlichkeiten und bei den darin stattfindenden Anlässen wohl fühlen.	
Art. 30 Mesmer ¹ Der Mesmer sorgt dafür, dass sich die Gemeindeglieder in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde wohl fühlen. Er hält die Umgebung und die Einrichtung der Gebäude in Ordnung. Mängel, die er nicht selber beheben kann, meldet er dem Kirchgemeindevorstand. ² Im Gottesdienst und bei andern Veranstaltungen der Kirchgemeinde ist er als Helfer anwesend.	Art. 36 Gebäudeunterhalt ¹ Mesmerinnen und Mesmer sowie Hauswartinnen und Hauswarte halten die Umgebung und die Einrichtung der Gebäude in Ordnung und melden dem Kirchgemeindevorstand nötige Unterhaltsmassnahmen. ² Im Auftrag der Verantwortlichen übernehmen sie Aufgaben in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und weiteren Aktivitäten mit Bezug zu den kirchlichen Gebäuden.	
	5. <u>Kommunikation und Verwaltung</u>	
	Art. 37 Kommunikation ¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder periodisch über ihre Angelegenheiten. Sie bezeichnet ihre amtlichen Publikationsorgane. ² Sie nutzt die Möglichkeiten medialer Präsenz in der Öffentlichkeit.	
	Art. 38 Verwaltung ¹ Die Kirchgemeinde organisiert ihre Verwaltungsaufgaben zweckmässig. ² Mitarbeitende in Sekretariat oder Verwaltung entlasten die Verantwortlichen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Personelles, Liegenschaften, Kommunikation und Mitgliederverwaltung.	– Zur Stellendotation siehe "Stellendotation weitere Angestellte" – „Liegenschaften“ anstatt „Immobilien“ ist Angleichung an Ressortbezeichnung in Art. 64 E-KGG.
Art. 33 Anstellungsbedingungen ¹ Die kirchlichen Beauftragten werden durch den Kirchgemein-		– Kein Regelungsbedarf, da jetzt im landeskirchlichen Personalrecht (PG, PV etc.) geregelt

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
devorstand - bei Kirchgemeindeverbänden durch die Kirchgemeindevorstände aller beteiligten Gemeinden - gewählt, sofern die Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmt. ² Die Anstellungsbedingungen und Aufgaben sind durch schriftliche Arbeitsverträge zu regeln.		
	C. STELENDOTATION	
	Art. 39 Pfarramtliche Aufgaben ¹ Die Stellendotation fürs Pfarramt wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich nach folgenden Kriterien: a) Sockelpensum für allgemeine Aufgaben innerhalb der Kirchgemeinde, der Kirchenregion und der Landeskirche; b) durchschnittliche Anzahl Mitglieder in den letzten fünf Jahren; c) Zusatz für überdurchschnittliche Wegstrecken innerhalb der Kirchgemeinde bzw. Pastorationsgemeinschaft; d) Zusatzpensum aufgrund besonderer Umstände. Die Anteile nach Buchstaben c und d dürfen zusammen nicht mehr als 20 % des Pensums nach Buchstabe b ausmachen. ² Die Stellendotation wird auf Antrag der Kirchgemeinde, bei einem Wechsel im Pfarramt oder spätestens nach 10 Jahren überprüft und neu festgesetzt. ³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.	– Gestützt auf die in der Zwischenzeit aufgehobene Besoldungsverordnung (für Pfarrpersonen) hat der Kirchenrat Richtlinien für die Einteilung der Kirchgemeinden und Pfarrämter erlassen (KGS 817). In Ziff. 2 wird festgehalten, dass der Kirchenrat die Kriterien bekannt gibt, nach welchen die Zuteilung von Stellenprozenten erfolgt. – Das geltende System sieht 100 Stellenprozente bei 1'000 Mitgliedern vor. Mehrere weitere Kriterien können zu einer Erhöhung des Pensums führen. Aufgrund dieser möglichen Erhöhungen erreichen Kirchgemeinden derzeit ein 100 %-Pensum bei 700-800 Mitgliedern. Bei einem 100 %-Pensum sind 8 Lektionen Unterricht enthalten; bei tieferen Pensums entsprechend weniger. – Abs. 1: Gestützt auf die neue gesetzliche Regelung, beabsichtigt der Kirchenrat die Kriterien so umzusetzen, dass unter Berücksichtigung aller Kriterien auch künftig ein 100 %-Pensum bei 700-800 Mitgliedern erreicht werden kann. Faktisch führt dies für die Kirchgemeinde zu einer Erhöhung des Pensums für pfarramtliche Aufgaben, da die Dotation für Religionsunterricht und Verwaltungsdienste zusätzlich festgelegt wird (vgl. Art. 40 E-KGG). Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsansätze ist ein zahlenmässiger Vergleich zwischen bisherigem Recht und dem Lösungsvorschlag für jede Kirchgemeinde nicht möglich. – Lit. a: Mit dem Sockelpensum sollen Tätigkeiten wie Teilnahme an Vorstandssitzungen, Regionalversammlungen, Pastoralkonferenzen und Synode sowie Entwicklung von neuen Ideen abgedeckt werden. Der Anteil hängt von der Anzahl Mitarbeitenden im Pfarramt mit einem noch zu bestimmenden Mindestpensum ab. – Lit. b: Bei der Mitgliederzahl wird neu nicht auf einen Stichtag abgestellt, sondern auf den Durchschnitt der letzten 5

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
		Jahre. Zudem ist angedacht, jeweils eine gewisse Bandbreite festzusetzen. Dadurch wird eine gewisse Glättung erreicht. – Lit. c: Damit soll den „Kosten der Weite“ (Aufwand für Reisezeiten innerhalb der Kirchgemeinde bzw. Pastorationsgemeinschaft) Rechnung getragen werden. – Lit. d: Wie bisher sollen weitere Besonderheiten einer Kirchgemeinde berücksichtigt werden können. – Neu werden die Erhöhungen nach lit. c und d in ein Verhältnis zum Grundpensum (Lit. b) gesetzt. – Abs. 2 und 3 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht.
	Art. 40 Weitere Aufgabenbereiche ¹ Die Stellendotation für den Religionsunterricht in der Schule richtet sich nach den pro Schuljahr effektiv zu erteilenden Wochenlektionen. ² Die Stellendotation für weitere Aufgabenbereiche wie Verwaltungsaufgaben wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich an den effektiv anfallenden Aufgaben.	– Die Stellendotation für die weiteren Bereiche erfolgt zusätzlich zu jener für die pfarramtlichen Aufgaben. Sie ist unabhängig davon, welche Person diese Aufgabe übernimmt (z.B. ob eine Pfarrperson, ein/eine Sozialdiakon/-in oder eine Fachlehrperson Religionsunterricht erteilt). – Abs. 1: Die Stellendotation für den Religionsunterricht wird nicht formell vom Kirchenrat festgesetzt, sondern richtet sich nach dem effektiven Aufwand (Anzahl Wochenlektionen). – Abs. 2: Bei den Verwaltungsaufgaben ist angedacht, dass die Festsetzung unter Berücksichtigung der Anzahl Mitglieder sowie der Anzahl Angestellten und deren Stellenpensum erfolgt. – Ob auch bei weiteren Aufgabenbereichen Regeln zur Stellendotation festzulegen sind oder ob sich dies bereits aus der Aufgabe ergibt, ist noch zu prüfen.
1. DIE KIRCHGEMEINDE	III. ORGANISATION	–
	A. ALLGEMEIN	
	1. <u>Zugehörigkeit</u>	
Art. 1 Kirchgemeindegzugehörigkeit ¹ Der evangelischen Kirchgemeinde gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in ihrem Gebiet an, die nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.	Art. 41 Kirchgemeindegzugehörigkeit ¹ Die Mitgliedschaft in der Landeskirche richtet sich nach der landeskirchlichen Verfassung. ² Jedes Mitglied gehört zu der Kirchgemeinde, die für seinen Wohnsitz zuständig ist.	– Abs. 1 und 2: vgl. Art. 5 LKV mit neuer Formulierung – Abs. 2: vgl. Art. 5 Abs. 3 LKV. Aus den beiden Regelungen ergibt sich auch, dass evangelisch-reformierte Personen in Diasporagebieten formell Mitglied der für sie zuständigen Kirchgemeinde sind.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
² Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche üben in der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes alle Rechte und Pflichten aus. ³ Über die Zugehörigkeit zur Landeskirche der Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, entscheidet der Inhaber der elterlichen Gewalt. LKV-Art. 5 Mitgliedschaft (Abs. 1-3) ¹ Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird; b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche in den Kanton zieht; c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt. ² Ein sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft ist insbesondere die Taufe. ³ Jedes Mitglied gehört zu der Kirchgemeinde, die für seinen Wohnsitz zuständig ist. Das Gesetz regelt die Ausnahmen. ⁴ Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.	³ Die Kirchgemeindeordnung kann für die Kirchgemeinde Ausnahmen vorsehen für: a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde; b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind; c) Behördenmitglieder und angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde. ⁴ Die Kirchgemeindeordnung oder ein Gesetz der Kirchgemeinde regelt die Einzelheiten der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Absatz 3. Die primäre Steuerpflicht bleibt auf jeden Fall am Wohnsitz der betreffenden Personen bestehen. ⁵ Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde werden erfasst.	– Abs. 3 konkretisiert die Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 LKV. Dabei handelt es sich um bislang bekannte Konstellationen, in welchen die Kirchgemeinden gerne eine Ausnahme haben möchten. – Ziff. 1: Eine beschränkte Steuerpflicht besteht nach dem kantonalen Steuergesetz bei Grundeigentümern/-innen ohne Wohnsitz in der Gemeinde sowie bei Geschäftsniederlassungen von Einzelfirmen. – Abs. 4: Satz 1: Der Vorschlag lässt den Kirchgemeinden die Möglichkeit, die einzelnen Rechte (z.B. Stimmrecht, aktives und/oder passives Wahlrecht) und Pflichten selber festzulegen. Die Landeskirche wird in der Muster-KGO mögliche Formulierungen vorschlagen. - Satz 2: Als „primäre Steuerpflicht“ wird die Steuerpflicht am Wohnort bezeichnet. – Abs. 5: Mitglieder ohne Wohnsitz sind in der kantonalen Datenbank nicht eingetragen und müssen daher in einer separaten Liste erfasst werden.
Art. 3 Eintritt / Austritt Wer in die Evangelisch-reformierte Landeskirche einzutreten resp. aus ihr auszutreten wünscht, erklärt seine Absicht schriftlich dem Kirchgemeindevorstand seines Wohnortes. Art. 4 Aufnahme ¹ Der Pfarrer bereitet die Aufnahme in die Landeskirche durch Unterweisung oder in einem Gespräch vor. ² Der Eintritt ist im Konfirmandenverzeichnis einzutragen.	Art. 42 Neueintritt und Wiedereintritt ¹ Wer in die Kirchgemeinde bzw. die Landeskirche eintreten will, erklärt seine Absicht schriftlich dem Kirchgemeindevorstand des Wohnortes. ² Eine Vertretung der Kirchgemeinde führt mit der beitragswilligen Person ein Eintrittsgespräch. ³ Der Kirchgemeindevorstand entscheidet über die Aufnahme. ⁴ Der Eintritt ist im Mitgliederregister einzutragen.	– Präzisiert Art. 5 Abs. 1 lit. c LKV – Die Formulierung entspricht inhaltlich mehrheitlich dem geltenden Recht; teilweise angereichert analog zu KO-ZH. – Zu Abs. 1: Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor der Aufnahme ihren Austritt zu erklären.
Art. 3 Eintritt / Austritt Wer in die Evangelisch-reformierte Landeskirche einzutreten resp. aus ihr auszutreten wünscht, erklärt seine Absicht schriftlich dem Kirchgemeindevorstand seines Wohnortes. LKV-Art. 5 Mitgliedschaft (Abs. 4) [...]	Art. 43 Austritt ¹ Der Austritt aus der Landeskirche oder die Nichtzugehörigkeit zu dieser ist dem Kirchgemeindevorstand am Wohnsitz schriftlich zu erklären. Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen sind zu unterzeichnen.	– Präzisiert Art. 5 Abs. 4 LKV. – Die Gründe des Austritts sollten, sofern nicht bereits bekannt, in geeigneter Form in Erfahrung gebracht werden. Das in Austritten enthaltene Lernpotenzial soll möglichst genutzt werden.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
⁴Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.	²Der Kirchgemeindevorstand bestätigt der betreffenden Person den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit. ³Für die Beurteilung der Steuerpflicht ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung massgeblich.	– Austritt ist eine empfangsbedürftige Mitteilung, so dass der Empfang massgeblich ist. Die Regelung klärt eine bestehende Rechtsunsicherheit. Inhaltlich entspricht sie der (zwingenden) Steuergesetzgebung.
Art. 1 Diasporaordnung (KGS 230) Der Kirchenrat bestimmt auf Antrag der Kirchenregionen die politischen Gemeinden, die den Diasporagebieten zuzuordnen sind. Er legt die Kirchgemeinden fest, die für die kirchliche Betreuung der evangelischen Einwohner der Diasporagebiete verantwortlich sind. Die betroffenen Kirchgemeinden sollen vorher angehört werden. Art. 2 Diasporaordnung Die evangelischen Einwohner von Diasporagebieten besitzen in der für sie zuständigen evangelischen Kirchgemeinde das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht. Die Kirchgemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Diaspora im Kirchgemeindevorstand angemessen vertreten ist, oder dass ein Vorstandsmitglied als Kontaktperson zur Diaspora bestimmt wird. Die Einwohner der Diaspora sind zu den Kirchgemeindeversammlungen einzuladen. Die Versammlung ist so anzusetzen, dass die Glaubensgenossen der Diaspora daran teilnehmen können, oder dass ihnen die Stimmabgabe auf andere Weise ermöglicht wird. Art. 3 Diasporaordnung Die für Diasporagebiete verantwortlichen Kirchgemeinden sorgen für Gottesdienst, Religionsunterricht, Seelsorge, oekumenische Zusammenarbeit und weitere Dienste in den betreffenden Gemeinden in der Weise, dass entweder die Möglichkeit geschaffen wird, Gottesdienst und Unterricht in der zuständigen Kirchgemeinde zu besuchen, oder dass Gottesdienst und Unterricht im Diasporagebiet stattfinden. Art. 4 Diasporaordnung Die Kirchenregionen wachen in ihrem Gebiet darüber, dass alle evangelischen Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde durch den kirchlichen Dienst erreicht werden. Sie unterstützen die Kirchgemeinden, denen Diasporaaufgaben zugewiesen sind, bei der Beschaffung der nötigen Gottesdienst- und Unterrichtsräume.		– Dass Mitglieder der Landeskirche, die in Diasporagebieten wohnen, der für sie zuständigen Kirchgemeinde als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten angehören, ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 LKV und aus Art. 41 Abs. 2 E-KGG. – In der Regel werden die Mitglieder in den Diasporagebieten heute in der jeweiligen KGO ausdrücklich als Mitglieder der Kirchgemeinde definiert, so dass eine formelle Zuweisung nicht mehr nötig ist. – Aus diesen Gründen kann auf eine ausdrückliche Regelung im E-KGG verzichtet werden. – Sollte ein entsprechendes Bedürfnis bestehen, kann der Kirchenrat, gestützt auf Art. 41 Abs. 2 E-KGG, ein Verzeichnis der Kirchgemeinden mit Diaspora-Aufgaben erlassen (vgl. heutiges Verzeichnis KGS 231).

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	2. <u>Weitere Bestimmungen</u>	
LKV-Art. 8 Organe und Ämter Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten; 2. der Kirchgemeindevorstand; 3. das Pfarramt; 4. das Revisorat.	Art. 44 Organe und Ämter ¹ Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Kirchgemeindevorstand, das Pfarramt und das Revisorat. ² Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Organe vorsehen.	– Bereits in Art. 8 LKV geregelt – Beispiele für weitere Organe: Kirchgemeindepapament, Quartiergemeinde o. ä. – Die Formulierung an dieser Stelle soll nicht ausschliessen, dass Kirchgemeinden ihr Pfarramt regionalisieren können.
Art. 5 Kirchgemeindeordnung Jede Kirchgemeinde erlässt eine eigene Kirchgemeindeordnung, die im Rahmen der Kirchenverfassung und dieser Verordnung ihre Organisation regelt.	Art. 45 Kirchgemeindeordnung ¹ Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Abstimmung an der Urne oder ein fakultatives Referendum vorsieht. ² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.	– Art. 4 Abs. 2 LKV – Inhalt KGO wird hier geklärt, nicht bei der Bestimmung über die Gesetzgebung – Abs. 2 könnte auch bei Aufsicht geregelt werden, schafft hier aber Klarheit.
LKV-Art. 4 Rechtsform (Abs. 2) ² Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.		
LKV-Art. 9 Gemeinsame Gemeindeleitung ¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit. ² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam. ³ Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen sowie die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt.	Art. 46 Gemeinsame Gemeindeleitung ¹ Gemeindeleitung umfasst grundsätzlich alle Bereiche ausser der Personalführung. Diese obliegt alleine dem Kirchgemeindevorstand. ² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sind im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen gemeinsam für die Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinde verantwortlich. ³ Vorstand und Pfarramt sorgen miteinander für Qualität in der kirchlichen Arbeit. Sie sind für die Zusammenarbeit in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation verantwortlich. Sie verständigen sich regelmässig über die strategischen Ziele und die Entwicklung der Kirchgemeinde. ⁴ Die Mitglieder des Pfarramtes sind an der Arbeit und den Entscheiden des Vorstandes mit beratender Stimme beteiligt. Sie tragen die Entscheide des Kirchgemeindevorstandes mit.	– Grundsätzlich in Art. 9 LKV geregelt – Bedarf nach Konkretisierung ist vorhanden. – Abs. 2: Die Landeskirche wird den Kirchgemeinden wohl Empfehlungen für die Zuordnung und Beschreibung der entsprechenden Kompetenzen zur Verfügung stellen. Eine ausdrückliche Grundlage im Gesetz ist dafür nicht erforderlich. – Für ein gutes Zusammenwirken hat der Kirchenrat im Auftrag der Synode und des EGR eine Wegleitung für Behördenmitglieder erarbeitet.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	⁵ Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes tragen die Verantwortung für das Pfarramt mit. Sie setzen sich für gute Rahmenbedingungen ein.	
Art. 2 Stimmregister Der Kirchgemeindevorstand ist dafür verantwortlich, dass laufend ein Register aller Stimmberechtigten geführt wird.	Art. 47 Mitglieder- und Stimmregister ¹ Der Kirchgemeindevorstand ist für die Führung und laufende Aktualisierung eines Mitglieder- und Stimmregisters zuständig. ² Die Kirchgemeinde hat einen Anspruch darauf, dass ihr die Angaben zu ihren Mitgliedern von der politischen Gemeinde mitgeteilt werden. ³ Kirchgemeinden und Landeskirche verwalten die Mitglieder-Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben in einer gemeinsamen Datenbank. Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen. ⁴ Die Register sowie die Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten sind nicht öffentlich zugänglich und dürfen nicht zweckentfremdet werden.	– Abs. 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht; neu wird das Mitgliederregister erwähnt. – Abs. 3: Die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit ergeben sich aus dem LK-DSG. Eine Wiederholung im vorliegenden Gesetz ist nicht zweckmässig.
LKV-Art. 58 Protokollführung ¹ Über die Sitzungen der kirchlichen Behörden und Kommissionen sind Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. ² Die Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen und der öffentlichen Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle der übrigen kirchlichen Behörden und Kommissionen regelt das landeskirchliche Recht. ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	Art. 48 Protokolle, a) Protokollführung ¹ Über die Sitzungen der kirchgemeindlichen Organe und Kommissionen sind gesonderte Protokolle nach Massgabe der Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung zu führen. ² Sie geben mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft. ³ Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.	– Konkretisiert und ergänzt Art. 58 LKV – Formulierung analog zum kantonalen Gemeindegesetz
	Art. 49 b) Genehmigung Die Kirchgemeindeordnung oder ein Gesetz regelt das Verfahren zur Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung.	– Das kantonale Gemeindegesetz sieht beim Protokoll der Gemeindeversammlung eine Publikation mit Einsprachemöglichkeit für die Genehmigung vor. – Mit der Formulierung wird den Kirchgemeinden freigestellt, ob sie diese Möglichkeit einführen oder an der bisherigen Art festhalten möchten. Die Regelung kann in der KGO oder einem Gesetz der Kirchgemeinde erfolgen.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 50 c) Einsichtnahme ¹ Die Protokolle der öffentlichen Kirchgemeindeversammlungen stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. ² Ohne anderslautendes Recht der Kirchgemeinde wird die Einsicht in die Protokolle des Kirchgemeindevorstandes und der übrigen Kirchgemeindebehörden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	
	Art. 51 Ausschluss der Öffentlichkeit Mit Ausnahme der Kirchgemeindeversammlung sind die Verhandlungen von Organen und Kommissionen nicht öffentlich.	– Darunter fallen v.a. Kirchgemeindevorstand, Pfarramt (Kollodium), Revisorat sowie kirchgemeindliche Kommissionen (z.B. Pfarrwahlkommission, Quartierkommissionen etc.).
Art. 37 Kirchgemeindearchiv ¹ Zur Aufbewahrung der Archivalien aus Kirchgemeinde und Pfarramt führt jede Kirchgemeinde ein eigenes Archiv, für dessen Einrichtung und Verwaltung der Kirchgemeindevorstand verantwortlich ist. Er bezeichnet einen oder zwei Archivverwalter. ² Für Einrichtung, Inhalt und Verwaltung der Kirchgemeindearchive erlässt der Kirchenrat ein Reglement. Alle Archivalien sind in geeigneter Weise an einem feuersicheren Ort aufzubewahren. ³ Von den Kirchenregionen wird beim Wegzug oder Tod eines Pfarrers oder Provisors eine Visitation der vom Pfarrer verwalteten Abteilung des Kirchgemeindearchivs angeordnet. Der Kirchenrat ordnet alle fünf Jahre eine Visitation aller Kirchgemeindearchive an. Um eine gleichmässige Beurteilung der Archivverwaltung zu erreichen, sind für möglichst viele Gemeinden die gleichen Visitatoren zu bestimmen. ⁴ Eine vom Kirchenrat bestimmte Archivkommission nimmt Kenntnis von den Berichten über erfolgte Archivvisitationen und ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung und Pflege und zur sachgerechten Erschliessung der kirchlichen Archivbestände.	Art. 52 Kirchgemeindearchiv ¹ Die Kirchgemeinde führt ein Archiv, in dem die für das Leben der Kirchgemeinde und ihre Geschichte wichtigsten Unterlagen, Dokumente und Gegenstände aufbewahrt werden. ² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten namentlich hinsichtlich Einrichtung, Inhalt, Verwaltung und Aufsicht in einer Verordnung.	– Entspricht dem bisherigen Recht – Auf Gesetzesstufe sollen aber nur die wichtigen Aspekte geregelt werden. Entsprechend wird das geltende Recht gekürzt, zumal bereits eine Archivverordnung besteht (KGS 215). – In Abs. 3 wird der Kirchenrat beauftragt, die Einzelheiten zu regeln, insbesondere in gewissen Bereichen.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN	– Umfasst KG-Versammlung und/oder Urnenabstimmung
Art. 35 Die Kirchgemeindeversammlung Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde und den der Kirchgemeinde eventuell zugeteilten Diasporagemeinden wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern, die sich zur ordnungsgemäss einberufenen Versammlung einfinden. LKV-Art. 10 Zusammensetzung ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben. ² Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.	Art. 53 Kirchgemeindeversammlung ¹ Die Kirchgemeindeversammlung setzt sich aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Personen gemäss landeskirchlicher und kirchgemeindlicher Regelung zusammen. ² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Referendum unterliegen.	– Die Zusammensetzung der KG-Versammlung wird bereits in Art. 10 LKV geregelt. – Dass auch Mitglieder aus Diaspora-Gebieten an der Versammlung teilnehmen können, ergibt sich bereits aus Art. 41 Abs. 2 E-KGG. – Abs. 2 wiederholt Art. 11 Abs. 2 LKV
LKV-Art. 11 Kirchgemeindeversammlung, a) Zuständigkeit ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für: 1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung; 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze; 3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter; 4. die Wahl des Revisorats; 5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion; 6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen; 7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes; 8. die Genehmigung der Jahresrechnung; 9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets; 10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten, sofern diese Befugnis nicht durch die Kirchgemeindeordnung anderen Organen zugewiesen ist; 11. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;	Art. 54 Zuständigkeiten ¹ Die unübertragbaren Zuständigkeiten der Stimmberechtigten richten sich nach der landeskirchlichen Verfassung. ² Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Zuständigkeiten vorsehen.	– Die Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung sind in Art. 11 Abs. 1 LKV detailliert geregelt. Eine Wiederholung im Gesetz ist daher nicht zweckmässig.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
12. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion; 13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden; 14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates; 15. weitere Aufgaben, die ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden.		
LKV-Art. 12 b) Einberufung ¹ Kirchgemeindeversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. ² Für die Einberufung und die Durchführung ist der Kirchgemeindevorstand verantwortlich. ³ Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.	Art. 55 Einberufung und Beschlussfähigkeit ¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt die Einzelheiten zur Einberufung der Kirchgemeindeversammlung. ² Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig. ³ Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die bei der Einberufung angegeben wurden.	– Zu den in der KGO zu regelnden Punkten gehört, wie viele Tage im Voraus die Einladung und Traktandenliste amtlich publiziert werden muss. Nach der Regelung im kantonalen Recht darf diese Frist nicht weniger als 10 Tage betragen. – Beschlussfähigkeit bislang nur in KGO geregelt, wird sinnvollerweise hier vom Prinzip her geregelt. – Kirchgemeinden mit weiteren Erlassen zu dem Thema sehen diese in der Kirchgemeindeordnung vor. – Die Traktandenliste muss nicht zwingend genehmigt werden, Traktanden können weggelassen oder in eine andere Reihenfolge gebracht werden.
	Art. 56 Öffentlichkeit und Ausstand ¹ Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich. Der Kirchgemeindevorstand stellt sicher, dass nur Stimmberechtigte an den Abstimmungen teilnehmen. ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. ⁴ Ohne anderslautendes Recht der Kirchgemeinde gelten die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe für die Teilnehmenden der Kirchgemeindeversammlung nicht.	– Analog zu Art. 22 GG – Die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 4 gibt den Kirchgemeinden die Möglichkeit, in der KGO die Anwendbarkeit der Ausstandsvorschriften vorzusehen.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
LKV-Art. 11 KG-Versammlung (Abs. 2) ² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Referendum unterliegen. LKV-Art. 13 Auskunftsrecht ¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen. ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen. ³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen. LKV-Art. 14 Antragsrecht ¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. ² Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. LKV-Art. 15 Volksinitiative ¹ Mit einer Volksinitiative können die Stimmberechtigten die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die notwendige minimale Anzahl stimmberechtigter Mitglieder für die Einreichung einer Volksinitiative. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. ² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt. ³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.	Art. 57 Politische Rechte ¹ Die politischen Rechte in der Kirchgemeinde richten sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung, diesem Gesetz und der Kirchgemeindeordnung. ² Hinsichtlich der Volksinitiative gelten subsidiär die Vorschriften des kantonalen Rechts.	– Vgl. Art. 15 LKV (Volksinitiative) bzw. Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a LKV (Referendum) – Zudem Regelung Auskunftsrecht (Art. 13 LKV) und Antragsrecht (Art. 14 LKV) – Abs. 2: Konkret GPR (BR 150.100)

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 58 Abstimmungs- und Wahlverfahren, a) allgemein ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. ² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen. Wahlen finden zudem schriftlich statt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen als Sitze zu besetzen sind. ³ Im Übrigen kann die Kirchgemeinde das Abstimmungs- und Wahlverfahren im Rahmen des landeskirchlichen Rechts selber regeln. ⁴ Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts.	– Die wichtigsten Grundsätze (Mehrheit, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen) werden in Abs. 1 und 2 festgelegt. – In der KGO können noch weitere schriftliche Wahlen vorgesehen werden (z.B. Wahl Kirchgemeindevorstand oder Wahl Pfarrperson). – Abs. 3: Die Regelung erfolgt in der Regel in der KGO oder einem von der KG-Versammlung beschlossenen Erlass – Abs. 4: Verweis bezieht sich auf GPR (BR 150.100)
	Art. 59 b) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer ¹ Die Wählbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht. ² Dem Kirchgemeindevorstand steht das Vorschlagsrecht zu. ³ Schlägt der Kirchgemeindevorstand für eine zu besetzende Stelle nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wahl vor, stimmt die Kirchgemeindeversammlung schriftlich mit „ja“ oder „nein“ über die Wahl der vorgeschlagenen Person ab. Stehen mehrere Pfarrpersonen zur Wahl, findet Art. 58 Anwendung. ⁴ Sind mehrere Pfarrpersonen an der gleichen Versammlung zu wählen, kann die Wahl als Gesamtwahl durchgeführt werden.	– Besonders geregelt wird v.a. das Verfahren bei der Pfarrwahl, da der Vorstand häufig nur eine Person vorschlägt. – Mit dem vorgeschlagenen Verfahren besteht für die Versammlung die Möglichkeit, die Wahl einer Pfarrperson abzulehnen, weil Stimmenthaltungen keine gültigen Stimmen sind und damit keinen Einfluss auf das absolute Mehr haben. – Vgl. Zulassungsgesetz: Eine Wahl ist erst nach der Aufnahme in die Synode möglich.
	Art. 60 Abwahl / Abberufung ¹ Eine von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Pfarrperson kann nach den folgenden Bestimmungen abberufen werden. ² Der Antrag auf Abberufung ist mittels Volksinitiative zu stellen. ³ Kommt ein Antrag auf Abberufung zustande, hat der Kirchgemeindevorstand unverzüglich eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und ihr den Antrag vorzulegen. ⁴ Wird der Antrag auf Abberufung gutgeheissen, so endet das Anstellungsverhältnis der Pfarrperson nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche auf Ende des Monats.	– Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 LKV sehen die Möglichkeit einer Abwahl vor; für Pfarrpersonen ergibt sich diese bereits aus Art. 99 Abs. 3 KV. – Rechtlich ist zwischen Abwahl (= Nicht-Wiederwahl) und Abberufung zu unterscheiden. Die Marginalie greift die Terminologie der LKV auf und klärt mit dem zweiten Begriff den Gegenstand. – Die Abberufung wird auf Pfarrpersonen beschränkt, da diese nicht auf eine Amtsdauer gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 bis 4 Jahren gewählt; ein Anspruch auf Wiederwahl besteht nicht.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	⁵ Die Bestimmungen über die Suspendierung und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen durch den Kirchenrat bzw. durch die Synode oder das Dekanat bleiben vorbehalten.	– Abs. 2: Das Abberufungsrecht soll immer von den Stimmberechtigten ausgehen. Liegen sachliche Gründe für eine Kündigung vor, hat der Vorstand die Möglichkeit, beim Kirchenrat die Amtsenthebung einer Pfarrperson zu verlangen. Mit dieser Beschränkung ist auch klargestellt, dass eine Abberufung nicht begründet werden muss. – Abs. 3: Der Entscheid liegt bei der KG-Versammlung, die so rasch wie möglich einzuberufen ist. Art. 53 Abs. 2 E-KGG ist anwendbar, wobei vorgängig eine Vorberatung in der KG-Versammlung stattzufinden hat (Art. 62 Abs. 2 E-KGG). – Abs. 4: wiederholt das Personalgesetz und dient der Transparenz und Rechtssicherheit. – Abs. 5 bringt zum Ausdruck, dass neben der Abwahl bzw. der Abberufung noch die Möglichkeit einer Suspendierung bzw. Amtsenthebung besteht.
	Art. 61 Konsultativ- und Variantenabstimmungen ¹ Die Kirchgemeinden können Konsultativabstimmungen über Grundsatzfragen und Variantenabstimmungen durchführen. ² Das Verfahren richtet sich: a) bei Konsultativabstimmungen nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren; b) bei Variantenabstimmungen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.	– Bei einer <u>Grundsatzabstimmung</u> oder <u>Konsultativabstimmung</u> geht es darum, bei grundlegenden Angelegenheiten bereits frühzeitig – also vor dem Erarbeiten einer konkreten Vorlage – die grundsätzliche Akzeptanz bei den Stimmberechtigten zu prüfen. Solche Grundsatzabstimmungen finden insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Kirchgemeindefusion statt. Mit der Zustimmung wird dem Vorstand ein verbindlicher Auftrag auf Ausarbeitung einer Vorlage erteilt. Das Ergebnis verpflichtet die Versammlung jedoch nicht, der Vorlage zustimmen zu müssen. – Die Möglichkeit einer <u>Variantenabstimmung</u> soll die Gefahr reduzieren, dass eine (umfangreiche) Vorlage nur wegen eines besonders umstrittenen Punktes abgelehnt wird. Dabei werden den Stimmberechtigten ein Hauptantrag und eine Variante unterbreitet. Die Möglichkeit von Variantenabstimmungen ist v. a. bei Urnenabstimmungen zweckmässig.
LKV-Art.12 Abs. 2 ² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Referendum unterliegen. [...]	Art. 62 Urnenabstimmung ¹ Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet die Geschäfte, welche der Urnenabstimmung unterliegen. ² Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.	– Vgl. Grundlage in Art. 11 Abs. 2 LKV. – Abs. 1 legt nur zwingend fest, dass eine allfällige Urnenabstimmung (und die entsprechenden Geschäfte) in der KGO zu regeln sind. Die KG ist nicht verpflichtet, eine Urnenabstimmung vorzusehen. – Abs. 2 verdeutlicht die Vorberatungspflicht, die sich aus dem kantonalen Recht ergibt. Diese Pflicht gilt auch bei Anträgen auf Abwahl/Abberufung.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	C. KIRCHGEMEINDEVORSTAND	– Neu zu regeln sind u. a.: Einsitznahme von Angestellten im Vorstand sowie Ausnahme bez. Teilnahme der Pfarramtsvertretung an den Vorstandssitzungen.
Art. 36 Kirchgemeindevorstand (Abs. 1) ¹ Amtsdauer, Befugnisse und Aufgaben des Kirchgemeindevorstandes werden aufgrund der Kirchenverfassung durch die Kirchgemeindeordnung geregelt. ... LKV-Art. 16 Zusammensetzung (Abs. 1) ¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit weniger als 300 Personen kann er aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens einem stellvertretenden Mitglied bestehen. ² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.	Art. 63 Stellung und Zusammensetzung ¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und leitet diese zusammen mit dem Pfarramt. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. ² Die Zusammensetzung richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung. ³ Die Kirchgemeindeordnung legt die Amtsdauer für den Kirchgemeindevorstand sowie die Form der Amtseinsetzung fest.	– Zusammensetzung auch in Art. 16 LKV geregelt
Art. 36 Kirchgemeindevorstand (Abs. 2) ... ² Nach jeder Wahl teilt der Kirchgemeindevorstand Änderungen im Präsidium, Kassieramt oder bei den von der Kirchgemeinde gewählten Vertretern in der Kirchenregion dem Kirchenrat und der zuständigen Kirchenregion mit. LKV-Art. 16 Zusammensetzung (Abs. 3) ... ³ Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.	Art. 64 Organisation ¹ Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er teilt den einzelnen Mitgliedern folgende Aufgabenbereiche zu: Aktuariat, Finanzen, Personal, Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie, Musik, Kommunikation und Liegenschaften. ² Er teilt die Namen der Gewählten und die Zuständigkeiten dem Vorstand der Kirchenregion und dem Kirchenrat mit. ³ Die Vertretung des Pfarramts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sitzungen ohne pfarramtliche Vertretung sind ausnahmsweise zulässig zur Vorbesprechung von personalrechtlichen Fragen oder zur Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes. ⁴ Der Kirchgemeindevorstand kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen. ⁵ Die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes obliegt der Kirchgemeindeversammlung.	– Die Einberufung ist in Art. 18 LKV geregelt; eine Wiederholung ist nicht erforderlich. – Aufgabenbereiche gemäss Vorschlag Team Kirchliches Leben, zu verstehen im Sinne von „Ansprechpersonen“ und zwecks Vereinfachung der Kommunikation. – Reihenfolge gemäss Art. 7 E-KGG. Aus diesem auch Musik und Kommunikation ergänzt. Gemeindeleben entfällt, weil es in den nachfolgenden Bereichen enthalten ist. Evtl. zusätzlich OeME und Freiwillige nennen. – Abs. 3 konkretisiert Art. 16 Abs. 3 LKV – Abs. 5: Landeskirche stellt Ansätze für eine mögliche Entschädigung zur Verfügung

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
LKV-Art. 10 Zusammensetzung ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben. ² Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.	Art. 65 Wählbarkeit ¹ In den Kirchgemeindevorstand sind alle in der Kirchgemeinde passiv wahlberechtigten Mitglieder wählbar. ² Eine Person kann gleichzeitig nur einem Kirchgemeindevorstand angehören. ³ Bei Gesamterneuerungswahlen und bei Ersatzwahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.	– Neu zu regeln u. a. hinsichtlich Ausnahmen von der Wohnsitzerfordernis. – Wahl- und Abstimmungsverfahren richtet sich nach Art. 58 und 62 E-KGG – Die Formulierung von Abs. 1 trägt zudem der Regelung in Art. 10 LKV Rechnung (Wählbarkeit ab vollendeten 18. Lebensjahr).
LKV-Art. 55 Unvereinbarkeit ¹ Derselben Behörde oder Kommission dürfen mit Ausnahme der Synode und des Evangelischen Grossen Rates nicht gleichzeitig angehören: 1. Ehegatten; 2. eingetragene Partnerinnen oder Partner; 3. Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen; 4. Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad. ² Die gleiche Unvereinbarkeit gilt auch zwischen Revisorat und Kirchgemeindevorstand beziehungsweise zwischen Geschäftsprüfungskommission und Kirchenrat. ³ Niemand darf gleichzeitig dem Evangelischen Grossen Rat, dem Kirchenrat oder der Rekurskommission angehören.	Art. 66 Unvereinbarkeit und Ausschluss ¹ Angestellte Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem Kirchgemeindevorstand nicht angehören. ² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass höchstens eine angestellte Mitarbeiterin oder ein angestellter Mitarbeiter in den Kirchgemeindevorstand gewählt werden kann, sofern der Beschäftigungsumfang in der Kirchgemeinde nicht mehr als 10 Prozent beträgt. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung über Unvereinbarkeit und Ausschluss.	– Teilweise bereits in Art. 55 LKV geregelt – Systematisch sollte die Unvereinbarkeit möglichst „nahe“ bei der Wählbarkeit geregelt werden. – Regelungs- oder zumindest Prüfungsbedarf besteht hinsichtlich Art. 31 Abs. 1 GG. – Abs. 3: Der Verweis bezieht sich auf Art. 55 LKV.
Art. 36 Der Kirchgemeindevorstand Amtsdauer, Befugnisse und Aufgaben des Kirchgemeindevorstandes werden aufgrund der Kirchenverfassung durch die Kirchgemeindeordnung geregelt. LKV-Art. 17 Zuständigkeit ¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist. ² Er ist insbesondere verantwortlich für: 1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;	Art. 67 Befugnisse ¹ Die Aufgaben des Kirchgemeindevorstandes richten sich nach der landeskirchlichen Verfassung und der Kirchgemeindeordnung. ² Der Kirchgemeindevorstand kann einzelne Aufgaben im Rahmen des landeskirchlichen Rechts an eines seiner Mitglieder delegieren oder eine Person ausserhalb des Vorstandes damit beauftragen. Vorstandsexterne Beauftragte unterstehen dem Kirchgemeindevorstand als Gesamtbehörde.	– Zuständigkeit generell und detailliert in Art. 17 LKV geregelt

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen so-wie seiner Geschäftsordnung; 3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversamm-lung; 4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarr-personen; 5. die Anstellung und Entlassung von weite-ren Mitarbeitenden; 6. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorga-ben; 7. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen; 8. den Religionsunterricht an der Volks-schule; 9. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden; 10. die Führung und Unterstützung der ge-wählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden; 11. den Finanzhaushalt und das Kirch-gemeindevermögen; 12. die Mitwirkung beim Vollzug der landes-kirchlichen Erlasse und Beschlüsse; 13. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen; 14. die Gewährleistung des Informationsflus-ses zwischen Kirchgemeinde und Kirchen-region; 15. die Antragstellung zuhanden der Kirchen-region oder des Kirchenrates.		
LKV-Art. 54 Beschlussfähigkeit ¹ Kirchliche Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen. ² Besondere Regelungen des landeskirchlichen Rechts bleiben vorbehalten.	Art. 68 Teilnahme, Stimmpflicht, Beschlussfähigkeit ¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. ³ Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, anwesend sind.	– Art. 54 LKV – Abs. 2: vgl. Bemerkung bei KG-Vorstand

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
LKV-Art. 56 Ausstand ¹ Die Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der eine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 55 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben. ² Bei Erlassen und Wahlen besteht keine Ausstandspflicht.	Art. 69 Ausstand Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung.	– In Art. 56 LKV geregelt
LKV-Art. 57 Schweigepflicht ¹ Mitglieder der kirchlichen Behörden und Kommissionen, Pfarrpersonen, Sozialdiakone und -diakoninnen sowie die weiteren kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. ² Ausnahmen sowie die Entbindung von der Schweigepflicht regelt das Gesetz.	Art. 70 Schweigepflicht ¹ Die Schweigepflicht richtet sich nach der landeskirchlichen Verfassung. ² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt sowie der Beendigung der Anstellung oder der freiwilligen Tätigkeit bestehen. ³ Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet bei Mitgliedern einer Behörde die jeweilige Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds. Bei angestellten Mitarbeitenden gelten die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalgesetzes.	– Zumindest teilweise bereits in Art. 57 LKV geregelt – Art. 57 Abs. 2 LKV: allenfalls „Auftrag“ für Übernahme von Art. 34 Abs. 2 GG – Abs. 2: entspricht Art. 63 Abs. 2 PG; soll v.a. für Freiwillige und Behördenmitglieder hier wiederholt werden. – Abs. 3: Als Behördenmitglieder gelten namentlich die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Revisorats. Der Verweis bezieht sich auf Art. 63 Abs. 3 PG.
3. DIE BEAUFTRAGTEN DER KIRCHGEMEINDE	D. PFARRAMT	–
Art. 25 Ämter Die geregelten Dienste der Kirchgemeinde werden vor allem durch folgende Beauftragte ausgeübt: Pfarrer, Organist, Mesmer, Sozial-Diakonischer Mitarbeiter, Katechet. LKV-Art. 19 Zusammensetzung und Auftrag (Pfarramt) ¹ Das Pfarramt besteht aus den gewählten Pfarrpersonen sowie den angestellten Provisorinnen und Provisoren. ² Diese üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf der Grundlage dieser Verfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. ³ Sie teilen den Auftrag des Pfarramtes nach Bedarf mit Sozialdiakoninnen und -diakonen sowie weiteren Mitarbeitenden gemäss den jeweiligen Ausbildungen, Möglichkeiten und Gaben.	Art. 71 Aufgaben und Zusammensetzung ¹ Das Pfarramt nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr und leitet die Kirchgemeinde zusammen mit dem Vorstand. ² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Gestaltung von Gottesdiensten, das Vollziehen von Amtshandlungen und Segensfeiern, Seelsorge, Diakonie und Bildung. ³ Die Aufgaben des Pfarramtes werden auf Dauer in der Regel von ordinierten Pfarrpersonen wahrgenommen. Die Kirchgemeinde kann Teile der pfarramtlichen Aufgaben ordinierten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakonen übertragen.	– Vgl. Art. 19 LKV – Abs. 1: Pfarramt im Rahmen einer Pastoralionsgemeinschaft ist ausreichend. Eine Besetzung auf Dauer liegt in der Regel auch bei befristeten Anstellungen vor (z. B. Stellvertretung), nicht aber bei Aushilfen. – Aufgrund des Fachkräftemangels bei Pfarrpersonen wird die Formulierung bewusst offener gehalten. – Für die Anstellung von Pfarrpersonen wird künftig wohl eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene erforderlich sein.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 72 Umfang ¹ Ein Pfarramt im Sinne dieses Gesetzes umfasst einen Stellenumfang von mindestens 50 Stellenprozenten. ² Die Kirchgemeinde organisiert sich so, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an die Besetzung des Pfarramtes sowie eine attraktive Ausgestaltung der Stellen alleine oder zusammen mit anderen Kirchgemeinden erfüllen kann. ³ Der Kirchenrat bewilligt Ausnahmen, wenn dieses Ziel aus geografischen, sprachlichen oder kulturellen Gründen nicht erreicht werden kann.	– Mit Blick auf die landeskirchlichen und regionalen Aufgaben einerseits und die Schaffung von attraktiven Stellen andererseits soll ein Pfarramt künftig mindestens 50 Stellenprozente umfassen. – Erreicht eine Kirchgemeinde dieses Mindestpensum mit der Stellendotation gemäss Art. 39 E-KGG nicht, so muss sie sich neu organisieren: Mögliche Lösungsansätze sind z. B. Regelung über Kirchenregion, Pastoralionsgemeinschaft oder Zusammenschluss. – Eine solche Reorganisation bedarf einer gewissen Zeit. Die Übergangsbestimmung in Art. 103 E-KGG sieht dafür einen Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor. – Die Regelung dürfte insbesondere für jene rund 15 Kirchgemeinden Auswirkungen haben, die weniger als 400 Mitglieder zählen und die nicht Teil einer Pastoralionsgemeinschaft bilden. Aufgrund der Personalentwicklung prüfen bereits jetzt verschiedene Kirchgemeinden entsprechende Änderungen, um für die künftigen Herausforderungen besser gewappnet zu sein.
A. DER PFARRER Art. 26 Wahl- und Amtsantritt ¹ Ein Synodaler ist Pfarrer einer Kirchgemeinde, sobald er von ihr rechtsgültig gewählt ist und der Kirchenrat die Wahl bestätigt hat. ² Vor der Wahl wird vom Kirchgemeindevorstand mit dem Bewerber ein schriftlicher Arbeitsvertrag vereinbart. ³ Nach erfolgter Pfarrwahl legt der Kirchgemeindevorstand Wahlresultat und Anstellungsvertrag dem Kirchenrat zur Bestätigung vor. Solange die Bestätigung nicht ausgesprochen ist, gilt die Anstellung des Pfarrers nur provisorisch. ⁴ Nach der Wahlbestätigung wird der neue Pfarrer vom Präses der Kirchenregion oder dessen Beauftragten in die Gemeinde eingeführt. ⁵ Ein Nichtsynodaler, dessen Wahl nur provisorisch gilt, wird vom Kirchgemeindevorstand oder einem Beauftragten der Kirchenregion im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.		– Kein Regelungsbedarf mehr, da im Zulassungsgesetz (KGS 910) und im Personalrecht geregelt.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
Art. 28 Wegzug ¹ Der Pfarrer ist für alle Amtshandlungen in der Gemeinde bis zum Ablauf des Anstellungsverhältnisses verantwortlich. ² Will ein Pfarrer vor Ablauf der Kündigungsfrist seine Gemeinde verlassen, so hat er sich darüber mit dem Kirchgemeindevorstand zu verständigen und dafür zu sorgen, dass die Vertretung vertraglich geregelt ist. ³ Verlässt ein Pfarrer die Gemeinde vor Ablauf von fünf Jahren, ist er verpflichtet, die Auslagen für die Umzugskosten zurückzuerstatten, sofern diese von der Kirchgemeinde resp. der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse übernommen wurden. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Krankheit oder Unfall den Wegzug bedingt oder wenn der Pfarrer in den Ruhestand tritt.		
	E. REVISORAT	
LKV Art. 21 Zusammensetzung Revisorat ¹ Das Revisorat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ² Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen. ³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten. ⁴ Die Kirchgemeindeordnung kann anstelle des Revisors eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen und dieser weitere Aufgaben zuweisen.	Art. 73 Zusammensetzung und Konstituierung ¹ Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Revisors richten sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung. ² Die Kirchgemeindeordnung regelt die Amtsdauer. Sie kann anstelle des Revisors eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen und dieser weitere Aufgaben zuweisen. ³ Das Revisorat bzw. die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.	– Bereits in Art. 21 LKV geregelt, inkl. Grundlage für Beizug externe Revision und Schaffung GPK
	IV. KIRCHGEMEINDEVERMÖGEN UND FINANZ-HAUSHALT	– Vgl. v.a. in Art. 60 LKV und Finanzhaushaltsverordnung (und Ausführungsbestimmungen dazu; KGS 830, 832)
LKV-Art. 61 Mittelbeschaffung (Abs. 1, 3) ¹ Die Kirchgemeinden finanzieren sich insbesondere durch: 1. Steuererträge;	Art. 74 Vermögen der Kirchgemeinde ¹ Das Vermögen der Kirchgemeinde setzt sich aus Finanz- und Verwaltungsvermögen zusammen.	– Mittel der KG in Art. 61 Abs. 1 LKV geregelt – Abs. 2: Zum Beispiel Abendmahlskelche oder andere Gegenstände von historischem oder kulturellem Wert, die teilweise im Archivverzeichnis erwähnt werden.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
2. Vermögenserträge; 3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten; 4. Beiträge aus dem Finanzausgleich; 5. Beiträge der Landeskirche. ... ³ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche erheben Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.	² Zum Verwaltungsvermögen gehören namentlich auch die Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch. ³ Die Veräusserung von Vermögenswerten richtet sich nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Finanzhaushaltsrechts.	
	Art. 75 Nutzungsberechtigung ¹ Die Kirchgemeinde kann ihre Räume Mitgliedern und anderen Personen zur Nutzung überlassen. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Art. 21. ² Der Kirchgemeindevorstand regelt die Einzelheiten.	
LKV-Art. 60 Grundsätze (Finanzordnung) ¹ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche verwalten ihr Vermögen und führen das Rechnungswesen. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit. ² Sie setzen ihren Steuerfuss so fest, dass sie bei sorgsamem Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen. ³ Einzelheiten regelt das Gesetz.	Art. 76 Finanzhaushalt, Rechnungslegung und Berichterstattung Der Finanzhaushalt, die Rechnungslegung und die Berichterstattung richten sich nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Finanzhaushaltsrechts.	– Vgl. Bemerkung beim Abschnittstitel. – Vgl. KGS 830 – 832
LKV-Art. 62 Finanzausgleich ¹ Die Landeskirche schafft mit dem Finanzausgleich die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können. ² Sie finanziert diesen über ihre Steuererträge. ³ Einzelheiten regelt das Gesetz.	Art. 77 Steuerhoheit und Finanzausgleich ¹ Das Recht der Kirchgemeinde, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben, richtet sich nach dem kantonalen Recht und der entsprechenden landeskirchlichen Gesetzgebung. ² Der Finanzausgleich ist in der landeskirchlichen Verfassung und Gesetzgebung geregelt.	– Abs. 1: vgl. GKStG (BR 720.200) sowie Entwurf für landeskirchliches Steuer- und Beitragsgesetz (Vernehmlassung Herbst 2023) – Abs. 2: Art. 62 LKV bildet die Grundlage für den Finanzausgleich. Regelung derzeit im KEK-Gesetz (KGS 800; Beiträge an Kirchgemeinden), Revision z. Zt. sistiert, wird nach Abschluss KGG wieder aufgenommen.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	V. PASTORATIONSGEMEINSCHAFTEN, ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND ZUSAMMENSCHLUSS VON KIRCHGEMEINDEN	
	A. PASTORATIONSGEMEINSCHAFT	
Art. 6 Pastoralionsgemeinschaften ¹ Kirchgemeinden, die sich zu einer Pastoralionsgemeinschaft zusammenschliessen, regeln ihr Verhältnis in einer Pastoralionsverordnung. Diese nennt die Organe der Pastoralionsgemeinschaft, deren Aufgaben und Kompetenzen, die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden und ordnet die Finanzen der Gemeinschaft. ² Diese Verordnung wird von jeder beteiligten Kirchgemeinde in einer Kirchgemeindeversammlung beschlossen und ist von der Kirchenregion und dem Kirchenrat zu genehmigen.	Art. 78 Grundsatz ¹ Wollen zwei oder mehr Kirchgemeinden gemeinsam eine oder mehrere Pfarrpersonen sowie allenfalls weitere gemeinsame kirchliche Mitarbeitende anstellen, bilden sie eine Pastoralionsgemeinschaft. ² Die Absicht, eine Pastoralionsgemeinschaft zu bilden, ist der Kirchenregion frühzeitig mitzuteilen. ³ Die beteiligten Kirchgemeinden behalten ihre strukturelle und finanzielle Selbstständigkeit.	
Art. 6 Pastoralionsgemeinschaften ¹ Kirchgemeinden, die sich zu einer Pastoralionsgemeinschaft zusammenschliessen, regeln ihr Verhältnis in einer Pastoralionsverordnung. Diese nennt die Organe der Pastoralionsgemeinschaft, deren Aufgaben und Kompetenzen, die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden und ordnet die Finanzen der Gemeinschaft. ² Diese Verordnung wird von jeder beteiligten Kirchgemeinde in einer Kirchgemeindeversammlung beschlossen und ist von der Kirchenregion und dem Kirchenrat zu genehmigen.	Art. 79 Pastoralionsvereinbarung ¹ Die Pastoralionsvereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über: 1. die beteiligten Kirchgemeinden; 2. Umfang und Gegenstand der Zusammenarbeit; 3. die Organe der Pastoralionsgemeinschaft und deren Zuständigkeiten; 4. die Rechnungsführung und die Kostenverteilung; 5. die Mitwirkungsrechte der beteiligten Kirchgemeinden; 6. die Änderung der Pastoralionsvereinbarung; 7. die Erweiterung der Pastoralionsgemeinschaft; 8. die Auflösung der Pastoralionsgemeinschaft. ² Bildung, Änderung, Erweiterung und Auflösung einer Pastoralionsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung zur Pastoralionsvereinbarung in jeder der beteiligten Kirchgemeinden. ³ Die Bildung einer Pastoralionsgemeinschaft ist der Kirchenregion mitzuteilen. Die Pastoralionsvereinbarung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.	– Gemäss der aktuellen und bewährten Mustervereinbarung

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 80 Eckpunkte des kirchlichen Lebens ¹ Die Gottesdienstzeiten in den Kirchgemeinden der Pastoralionsgemeinschaft sowie weitere Eckpunkte des kirchlichen Lebens werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. ² Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Pastoralionsgemeinschaft sowie der Kirchgemeindevorstände.	
	Art. 81 Pfarrperson, a) Wahl ¹ Für die Wahl einer Pfarrperson wird eine Pfarrwahlkommission eingesetzt, der mindestens ein Vorstandsmitglied und eine weitere Person aus jeder beteiligten Kirchgemeinde angehören. ² Die Wahl der Pfarrperson erfolgt in jeder Kirchgemeinde separat, möglichst gleichzeitig. Die Wahl mehrerer Pfarrpersonen erfolgt in getrennten Wahlgängen. ³ Ergibt sich in einer der Kirchgemeinden keine Mehrheit für die vorgeschlagene Person, so ist die Wahl nicht zustande gekommen, und es ist ein neuer Vorschlag aufzustellen.	– Orientiert sich an der bisherigen „Muster-Pastorationsverordnung“ der Landeskirche
	Art. 82 b) Abberufung ¹ Wenn eine entsprechende Volksinitiative in einer der beteiligten Kirchgemeinden zustande kommt, hat der Pastoralionsvorstand zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen einen Antrag auf Abberufung einer Pfarrperson vorzubereiten. ² Die Abberufung gilt als beschlossen, wenn sie entweder in allen Kirchgemeindeversammlungen oder insgesamt von einer Mehrheit aller gültigen Stimmen in den Kirchgemeindeversammlungen angenommen wird. ³ Wird der Abberufung nur in einer oder einer Minderheit der beteiligten Kirchgemeinden zugestimmt, so unterbreitet der Pastoralionsvorstand den Kirchgemeinden umgehend einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.	– Orientiert sich an der bisherigen „Muster-Pastorationsverordnung“ der Landeskirche – Umstellung der beiden Satzteile entspricht der zeitlichen Abfolge besser – Regelung ist auf Formulierung in Art. 60 E-KGG abgestimmt.
	Art. 83 Weitere gemeinsame kirchliche Mitarbeitende Die Anstellung von weiteren gemeinsamen kirchlichen Mitarbeitenden obliegt dem Pastoralionsvorstand, sofern die Pastoralionsvereinbarung keine andere Zuständigkeit vorsieht.	

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 84 Kostentragung ¹ Zu den Kosten der Pastoralionsgemeinschaft gehören insbesondere: a) Lohn der Pfarrperson bzw. Pfarrpersonen; b) allfällige gesetzliche Zulagen; c) Spesenentschädigungen; d) Kosten für Stellvertretungen und Aushilfen; e) Lohn weiterer gemeinsamer kirchlicher Mitarbeitender; f) Lohnnebenkosten gemäss landeskirchlichem Personalrecht. ² Sofern die Pastoralionsvereinbarung keine andere Regelung enthält, übernimmt die Kirchgemeinde am Wohnort die Kosten für die Dienstwohnung, welche nach landeskirchlichem Personalrecht die vermietende Kirchgemeinde zu tragen hat. ³ Die anteilmässige Verteilung der Kosten der Pastoralionsgemeinschaft auf die beteiligten Kirchgemeinden regelt die Pastoralionsvereinbarung.	
	B. ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT	
	Art. 85 Allgemein Kirchgemeinden können mittels einer Vereinbarung einzelne Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden erbringen oder eine andere Kirchgemeinde damit beauftragen, sofern a) es sich nicht um eine Aufgabe der Kirchenregion handelt oder b) eine Aufgabenerfüllung auf Ebene Kirchenregion nicht möglich ist bzw. von den anderen Kirchgemeinden oder der Kirchenregion abgelehnt wird.	
	C. ZUSAMMENSCHLUSS VON KIRCHGEMEINDEN	– Grundlage in Art. 7 Abs. 2 und 3 LKV
LKV-Art. 7 Bestand (Abs. 2 und 3) ² Der Zusammenschluss und die Neugründung von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Grossen Rates. Die Kirchenregion ist vorgängig anzuhören.	Art. 86 Grundsatz und Unterstützung ¹ Kirchgemeinden können sich zusammenschliessen. ² Die Landeskirche unterstützt den Zusammenschluss von Kirchgemeinden durch materielle und immaterielle Leistungen.	–

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
³ Der Evangelische Grosse Rat kann den Zusammenschluss von Kirchgemeinden beschliessen, wenn eine Kirchgemeinde dauerhaft ausserstande ist, ihre Organe zu besetzen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.		
	Art. 87 Verhandlungen ¹ Der Kirchgemeindevorstand kann im Auftrag der Kirchgemeindeversammlung oder von sich aus Verhandlungen über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden führen. ² Die Kirchenregion ist bei Aufnahme der Verhandlungen zu informieren.	–
	Art. 88 Zusammenschluss, a) Grundlage und Zuständigkeit ¹ Grundlage für die Abstimmung über den Zusammenschluss bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag. ² Dieser regelt insbesondere: a) die beteiligten Kirchgemeinden; b) den Namen der neuen Kirchgemeinde; c) die Zugehörigkeit zur Kirchenregion; d) allfällige Vorgaben für die künftige Organisation der Kirchgemeinden; e) die Zuständigkeiten für die Überführung in die neue Kirchgemeinde; f) ein allfälliges Quorum; g) den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. ³ Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden.	Bemerkungen zu Abs. 3: Zuständigkeit liegt üblicherweise bei der Kirchgemeindeversammlung (vgl. Art. 11 Abs. 1 Ziff. 13 LKV; mit Möglichkeit der Urnenabstimmung oder eines fakultativen Referendums) Formulierung bedeutet, dass nur zustimmende Kirchgemeinden Teil der Fusion sind. Das Quorum nach Abs. 2 Ziff. 6 erlaubt nur, dass eine Fusion für die zustimmenden KG auch dann zustandekommen kann, wenn nicht alle KG zustimmen.
	Art. 89 b) Genehmigung, Inkraftsetzung und Rechtswirkung ¹ Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat. ² Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Evangelischen Grossen Rates in Kraft. ³ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden. Sie übernimmt die	– Abs. 4: Diese Regelung orientiert sich an der Regelung im kantonalen Gemeindegesetz, ist aber pragmatischer und weniger strikt.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Rechte und Pflichten sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aller bisherigen Kirchgemeinden. ⁴ Vom Zusammenschlussvertrag abweichende Regelungen sind ohne anderslautende Bestimmung grundsätzlich frühestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses über das ordentliche Rechtsetzungsverfahren möglich. Vor Ablauf der Frist bedürfen solche abweichende Regelungen der Zustimmung des Kirchenrates.	
	Art. 90 Anordnung durch die Landeskirche ¹ Der Evangelische Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Kirchgemeinde mit einer oder mehreren Kirchgemeinden verfügen, wenn: a) eine Kirchgemeinde infolge ihrer geringen Anzahl Mitglieder oder unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte trotz Finanzausgleich dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, ihre Organe zu besetzen und ihre Aufgaben zu erfüllen; b) das Mitwirken ablehnender Kirchgemeinden für die Abgrenzung oder Aufgabenerfüllung einer neuen Kirchgemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat. ² Das Verfahren wird durch den Kirchenrat oder auf Antrag der sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden bzw. des Übergangsvorstandes eingeleitet. ³ Der Kirchenrat kann eine Abstimmung über einen Zusammenschlussvertrag in einer Kirchgemeinde anordnen, sofern deren Mitwirkung für die Bildung einer neuen Kirchgemeinde erforderlich erscheint.	–
	D. ÄNDERUNG VON KIRCHGEMEINDEGRENZEN	–
	Art. 91 Gebietsänderung Die Kirchgemeinden können Änderungen ihrer Gemeindegrenzen vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenrat.	

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	VI. AUFSICHT	– Vgl. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 8 sowie Art. 48 LKV.
LKV-Art. 48 Aufsichtsbefugnisse ¹ Die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden und Kirchenregionen beschränkt sich auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ² Bei Misswirtschaft, Nichtbefolgung von angeordneten Massnahmen oder anderen schwerwiegenden Gegebenheiten kann der Kirchenrat Neuwahlen anordnen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen. ³ Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden kann er eine Kuratorin oder einen Kurator einsetzen. ⁴ Der Kirchenrat kann Behördenmitglieder und Pfarrpersonen wegen schwerwiegenden Verletzungen von Dienstpflichten suspendieren oder ihres Amtes in der Kirchgemeinde entheben. ⁵ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.	Art. 92 Grundsatz ¹ Die Kirchgemeinden unterstehen der landeskirchlichen Aufsicht. ² Sie sind zur Mitwirkung bei der Aufsicht verpflichtet. ³ Für Pastorationsgemeinschaften und andere Formen der Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen sinngemäss.	
	Art. 93 Aufgaben der Kirchgemeinde Werden in einer Kirchgemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so veranlasst das zuständige Kirchgemeindeorgan die erforderlichen Abklärungen und trifft die notwendigen Massnahmen.	
	Art. 94 Aufgaben der Kirchenregion ¹ Auf Gesuch des Kirchgemeindevorstandes oder einer betroffenen Person vermittelt der Regionalvorstand oder eine vom ihm bezeichnete Person bei Konflikten innerhalb einer Kirchgemeinde. Erhält der Regionalvorstand auf indirektem Weg Kenntnis von einem Konflikt, kann er seine Vermittlung anbieten. ² Bei Konflikten zwischen Kirchgemeinden innerhalb einer Kirchenregion vermittelt der Regionalvorstand von sich aus oder auf Gesuch einer Kirchgemeinde.	– Setzt Art. 27 Ziff. 13 LKV um.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 95 Landeskirchliche Aufsichtsbehörde ¹ Die landeskirchliche Aufsicht wird durch den Kirchenrat ausgeübt. ² Der Kirchenrat kann Mitarbeitende der landeskirchlichen Dienste oder andere Fachpersonen mit aufsichtsrechtlichen Abklärungen beauftragen. ³ Bestimmungen über die fachliche Aufsicht in anderen landeskirchlichen Erlassen bleiben vorbehalten.	– Abs. 3: Die spezialgesetzliche Regelung geht auch hinsichtlich der Zuständigkeit dem KGG vor. – Welche spezialgesetzlichen Regelungen? Finanzhaushalt?
	Art. 96 Aufsichtsrechtliche Abklärung Der Kirchenrat nimmt auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen nähere Abklärungen vor bzw. ordnet diese an, wenn: a) der begründete Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Kirchgemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und b) die Kirchgemeinde die Angelegenheit nicht selber oder allenfalls zusammen mit der Kirchenregion ordnet.	– Lit. b bezieht sich auf Art. 93 und 94 E-KGG
	Art. 97 Aufsichtsrechtliche Massnahmen ¹ Neben den in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen kann der Kirchenrat insbesondere: a) Weisungen erteilen; b) widerrechtliche Beschlüsse von Kirchgemeindeorganen aufheben, sofern dies unerlässlich ist; c) Ersatzvornahmen treffen. ² Bei schwerer Amts- oder Dienstpflichtverletzung oder wiederholter Weigerung, Anordnungen der landeskirchlichen Aufsichtsstellen zu befolgen, kann der Kirchenrat Mitglieder von Kirchgemeindebehörden und Pfarrpersonen ihres Amtes entheben oder Neuwahlen anordnen. ³ Der Kirchenrat kann seine Anordnungen an Kirchgemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlassen.	– Abs. 2: vgl. 48 LKV – Bei leichteren Verstössen ist ein personalrechtliches Disziplinarverfahren möglich (vgl. Art. 68 ff. PG). – Spezialgesetzgebung: z.B. im Finanzhaushaltsrecht und im Personalrecht der Landeskirche

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	Art. 98 Finanzaufsicht a) Grundsatz ¹ Die Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden wird durch die zuständige Stelle der landeskirchlichen Dienste ausgeübt. ² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze über die Steuerung des Haushalts und der Rechnungslegung gemäss dem landeskirchlichen Finanzhaushaltsrecht eingehalten werden. ³ Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, ordnet die zuständige Stelle die erforderlichen Erhebungen an und beantragt dem Kirchenrat die notwendigen Massnahmen.	– Abs. 2: FHV (KGS 830) und AB-FHV Gemeinden (KGS 832)
	Art. 99 b) Tatbestände und Massnahmen ¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere ein, wenn die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung in erheblicher Weise missachtet werden. ² Kirchgemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden. ³ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann der Kirchenrat eine Kirchgemeinde oder eine Kirchenregion einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des kantonalen Rechts unterstellen.	
	Art. 100 Einsetzung Kommissärin/Kommissär bzw. Mediatorin/Mediator ¹ Der Kirchenrat kann von sich aus oder auf Gesuch der Kirchgemeinde eine Kommissärin oder einen Kommissär einsetzen, um angeordnete Massnahmen zu überprüfen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie den Kirchgemeindevorstand bei der Erledigung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten kann er eine Mediatorin oder einen Mediator einsetzen. ² Ist ein Kirchgemeindevorstand im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann die Kommissärin oder der Kommissär in eigener Kompetenz anstelle des Kirchgemeindevorstands oder unter dessen Mitwirken einen Entscheid fällen.	– Soll der Kirchgemeindevorstand unterstützt werden oder ist der Begriff Behörde breiter gemeint?

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	³ Die Kosten sind in der Regel von der Kirchgemeinde zu tragen.	
LKV-Art. 48 Aufsichtsbefugnisse (Abs.3) ... ³ Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden kann er eine Kuratorin oder einen Kurator einsetzen.	Art. 101 Kuratel ¹ Ist die ordnungsgemässe Führung oder Verwaltung einer Kirchgemeinde nicht auf andere Weise gewährleistet, kann der Kirchenrat eine Gemeinde unter vorübergehende Kuratel setzen und hierfür eine Kuratorin oder einen Kurator beziehungsweise eine Kuratelkommission einsetzen. ² Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse des Kirchgemeindevorstandes auf die Kuratorin oder den Kurator beziehungsweise auf die Kuratelkommission über. ³ Die Kosten sind in der Regel von der Kirchgemeinde zu tragen.	– Grundlage für Kuratel bereits in Art. 48 LKV
	VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	– Entspricht den üblichen Schlussbestimmungen
LKV-Art. 47 Zuständigkeiten Kirchenrat (Abs. 1 Ziff. 1 und 2) ¹ Der Kirchenrat ist zuständig für: 1. den Vollzug sämtlicher Erlasse der Landeskirche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen und weniger wichtigen Bestimmungen in der Form der Verordnung; ...		– In verschiedenen Bereichen wird der Kirchenrat bewusst ermächtigt und beauftragt, Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln. – Der Kirchenrat ist gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 LKV ermächtigt, Einzelheiten zu landeskirchlichen Gesetzen in einer Verordnung zu regeln. Eine ausdrückliche generelle Ermächtigung über die erwähnten Punkte ist dazu nicht nötig.
	Art. 102 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts ¹ Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben: a) Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde vom 5. November 1980 (KGS 210); b) Verordnung für die Übertragung gesamtkirchlicher Aufträge an Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen vom 6. November 1996 (KGS 211) c) Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne	– Übliche Regelung: Aufzuheben sind hier nur die vom EGR beschlossenen Erlasse. – Reglemente/Texte des Kirchenrates sind durch diesen aufzuheben, nicht durch den EGR.

Geltendes Recht	Entwurf des Kirchenrates	Erläuterungen / Bemerkungen
	evangelische Kirchgemeinde (Diasporaordnung) vom 2. November 1983 (KGS 230) d) Verordnung für die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrpersonen im Kanton Graubünden vom 6. November 2002 (KGS 248) ² Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.	
	Art. 103 Strukturelle Anpassungen Die Kirchgemeinden haben sieben Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Zeit, um die Anforderungen gemäss Art. 72 des Gesetzes zu erfüllen.	–
	Art. 104 Anpassung Kirchgemeindeordnung Die Kirchgemeinden haben ihre Kirchgemeindeordnung innert drei Jahren an dieses Gesetz anzupassen.	–
	Art. 105 Übergangsbestimmungen 	– Anpassungsbedarf wird erst im Frühjahr 2024 ermittelt.
Art. 39 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Evangelischen Grossen Rat am 1. Januar 1981 in Kraft. ² Die Revision von Art. 37 vom 4. November 1987 tritt am 1. Januar 1988, diejenige von Art. 27 Absatz 6 vom 8. November 1989 am 1. Januar 1990, diejenige von Art. 9 und von Art. 27 Absatz 8 vom 2. November 1994 am 1. Januar 1995, diejenige von Art. 10 vom 3. November 1999 am 1. Januar 2000, diejenige von Art. 16, 17 und 22 vom 11. November 2015 am 1. Januar 2016, diejenige von Art. 6, 26, 36 und 37 vom 11. November 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft.	Art. 106 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.	– Übliche Regelung
	Anhang 1 (Art. 102 Abs. 2) Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wie folgt geändert:	– Anpassungsbedarf wird erst im Frühjahr 2024 ermittelt. – u. a. LRPG bez. Zuständigkeit und Verfahren "Staatshaftung" (vgl. Bemerkung bei Art. 5 E-KGG)